

Islamische Gefängnisseelsorge in Deutschland

Strukturelle Grundlagen und Modelle
im Justizvollzug der Bundesländer





AIWG-Expertise

Islamische Gefängnisseelsorge in Deutschland

**Strukturelle Grundlagen und
Modelle im Justizvollzug der
Bundesländer**

Dr. Sarah Jadwiga Jahn



Über die Autorin

Dr. Sarah Jadwiga Jahn ist Politische Bildnerin, Trainerin und Wissenschaftlerin. Als Religions- und Organisationswissenschaftlerin forscht sie zur Wahrnehmung und zum Umgang mit religiöser und kultureller Vielfalt in öffentlichen Einrichtungen (Polizei, Strafvollzug und kommunale Verwaltung). In der Politischen Bildung bietet sie Vorträge und Workshops zum Umgang mit Vielfalt in Polizei, Strafvollzug und Kommune an.

Seit 2018 ist Jahn hauptamtliche Dozentin an der Hochschule für Polizei und öffentliche

Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW). Sie lehrt Interkulturelle Kompetenz, Ethik und Berufsrollenreflexion. Zudem ist sie Sprecherin des Instituts für Geschichte und Ethik der Polizei und öffentlichen Verwaltung.

Jahn promovierte an der Universität Leipzig in Religionswissenschaft und Soziologie zur positiven Religionsfreiheit im Strafvollzug. Seit 2012 publiziert sie zum Umgang mit religiöser Vielfalt im Strafvollzug.



Dr. Sarah Jadwiga Jahn

Mitwirkende

Sarah Veronika Vosding hat für die Expertise aktuelle Zahlen und Hintergrundinformationen recherchiert. Sie ist studierte Sozialwissenschaftlerin. Nachdem sie ihren Master of Arts in „Conflict Transformation and Social Justice“ an der Queens University Belfast absolvierte, arbeitete sie im Projekt „re:vision“ als Bildungsreferentin für die Justiz NRW. Aktuell promoviert sie zum Thema „Wahrnehmungen von Antisemitismus im Strafvollzug NRW“ an der Ruhr-Universität Bochum.

Dr. Raida Chbib hat die Hintergrundinformationen zu den Bundesländern zusammengestellt und die Expertise redaktionell betreut. Sie studierte Politikwissenschaft, Völkerrecht und Islamwissenschaft in Bonn und promovierte in Religionswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum. Seit 2017 leitet sie geschäftsführend die AIWG.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
1. Einleitung: Islamische Seelsorge in Justizvollzugsanstalten	8
2. Zum Status Quo der islamischen Seelsorge in den Bundesländern	14
2.1 Bestandsaufnahme aus den Ländern	14
2.2 Offene Fragen zur Ausgestaltung islamischer Gefängnisseelsorge	31
3. Schlussfolgerungen	35
3.1 Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht	36
3.2 Das originäre Aufgabenfeld von Seelsorge im Justizvollzug	37
3.3 Kompetenzen und Ausbildung	38
3.4 Staatliche Finanzierung	39
4. Empfehlungen	40
Quellenverzeichnis	41
Impressum	46

Vorwort



Dr. Raida Chbib

Geschäftsführerin der Akademie für Islam
in Wissenschaft und Gesellschaft

Die islamische Seelsorge im Justizvollzug ist in Deutschland ein vergleichsweise junges und zugleich dynamisch wachsendes Handlungsfeld. Mit gesteigerter politischer Aufmerksamkeit für sicherheitsrelevante Fragen in der Betrachtung des Islams nimmt auch die Relevanz für den Umgang mit Muslim_innen zu, die sich in Haft befinden. Erste Einblicke zu muslimischen Gefangenen und ihren religiösen Bedürfnissen in Deutschland finden sich bereits seit den frühen 1980er-Jahren, etwa in migrations- und kriminalsoziologischen Studien zum Strafvollzug. Religiöse Praxisfragen muslimischer Inhaftierter und der Umgang von Justizvollzugsanstalten (JVA) mit diesbezüglichen Bedarfen werden darin jedoch nur randständig thematisiert. Bekannt ist, dass bereits vor den 2000er-Jahren die religiöse Betreuung muslimischer Inhaftierter in Deutschland anstaltsbezogen an manchen Orten über einzelne verfügbare Imame bereitgestellt wurde, oftmals durch entsandte, insbesondere türkische, Religionsbedienstete. Institutionalisierte Strukturen für ein muslimisches Betreuungs- oder Seelsorgeangebot beruhend auf erarbeiteten Konzepten und auf grundlegenden Arrangements mit Religionsgemeinschaften oder muslimischen Vereinen existierten zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Eine professionsbezogene Auseinandersetzung mit islamischer Gefängniseseelsorge an Hochschulen und die Entwicklung von Aus- und Weiterbildungsangeboten setzte deutlich später ein: Mit der Etablierung der Zentren für Islamische Theologie an deutschen Universitäten ab 2011 entstanden erstmals institutionelle Strukturen, in denen islamische Seelsorge nicht nur wissenschaftlich und theologisch erarbeitet, sondern auch praktisch vermittelt werden konnte. Damit sind Grundlagen für die fachliche Qualifizierung für eine seelsorgerische Arbeit in Haftanstalten gesetzt worden.

Um den Entwicklungsstand zur islamischen Gefängniseseelsorge für Deutschland bundesweit zusammenzutragen, hat die Akademie für Islam in Wis-

senschaft und Gesellschaft (AIWG) diese Expertise in Auftrag gegeben und fachlich begleitet. Die Studie knüpft dabei an die Ergebnisse der Deutschen Islam Konferenz (DIK) an, die sich zwischen 2015 und 2017 intensiv mit islamischer Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen befasst und grundlegende Empfehlungen, auch für den Bereich Justizvollzugsanstalten, formuliert hat. Seither ist einiges in Bewegung gekommen, wie zum Beispiel die auf Empfehlung der DIK eingerichtete länderoffene Arbeitsgruppe der Konferenz der Justizminister_innen zu Prozessen und Fragen der Etablierung seelsorgerischer Angebote. Ihre Ergebnisse sind entscheidend für die Diskussion und Einordnung des Sachstands.

Zehn Jahre nach den von der DIK angestoßenen Gesprächen liefert die vorliegende Publikation einen systematisierenden Gesamtüberblick zum heutigen Stand der (seelsorgerischen) Betreuung muslimischer Insass_innen in allen Bundesländern. Darüber zeigt sich, dass die Bereitstellung von Seelsorge bzw. religiösen Angeboten in den Justizvollzugsanstalten der Länder deutlich ausgebaut wurde. Angebote – sofern vorhanden – sind weiterhin uneinheitlich geregelt, sowohl strukturell als auch organisatorisch, und häufig projekt- oder modellförmig entlang der jeweiligen Bedingungen und Voraussetzungen vor Ort ausgestaltet.

Mit fortschreitender Entwicklung bleiben grundlegende Fragen von Bedeutung. Dazu zählen etwa: Welche strukturellen Modelle haben sich unter welchen lokalen Bedingungen entwickelt? Wo bleiben Herausforderungen ungelöst? Und welche weiteren Schritte wären notwendig, um islamische Seelsorge als verlässliches, professionelles und von präventionspolitischen Logiken klar abgegrenztes Angebot zu etablieren?

Die Empfehlungen dieser Expertise befassen sich besonders mit Fragen der langfristigen Finanzierung und Beschäftigung geeigneter Personen. Sie erörtern Aspekte der Qualifizierung und Supervision von Seelsorgenden, die Rolle der islamisch-theologischen

Hochschulausbildung sowie Fragen der rechtlichen Absicherung, insbesondere im Hinblick auf Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht. Gerahmt wird die Darstellung durch veranschaulichendes Material zum rechtlichen und institutionellen Rahmen. Sie stellt aktuelle Zahlen und Fakten bereit und bindet verschiedene Perspektiven aus der Arbeitspraxis und den Hochschulen ein.

Insgesamt leistet die vorliegende Expertise einen Beitrag zur Orientierung und Weiterentwicklung eines Handlungsfeldes, das für Resozialisierungsprozesse, die Gewährleistung der Religionsfreiheit sowie für die seelische Gesundheit und Gesundung von Inhaftierten und damit für eine sichere Gesellschaft innerhalb und außerhalb des Justizvollzugs von Bedeutung ist. Sie richtet sich an staatliche Entscheidungsträger_

innen, islamische und zivilgesellschaftliche Akteur_innen sowie an Wissenschaft und Ausbildungseinrichtungen.

Der Autorin, Dr. Sarah Jahn, die ihre wissenschaftliche Fachkenntnis in die Erstellung dieser Expertise eingebracht hat, sprechen wir unseren Dank aus, wie auch den Gesprächspartner_innen aus Partnerhochschulen und muslimischen Institutionen, deren Aussagen in die Arbeit eingeflossen sind. Mit Dank möchten wir vermerken, dass diese Zusammenstellung ohne die vertrauensvolle Bereitstellung aktueller Informationen zum Stand der islamischen Gefängnisseelsorge in den Bundesländern (2025) durch das Referat der DIK sowie durch die zuständigen Referent_innen in den Justizministerien der Länder in dieser umfassenden Form nicht zustande gekommen wäre.



1. Einleitung: Islamische Seelsorge in Justizvollzugsanstalten

Seelsorge ist ein religiöses Angebot für menschliche Grundbedürfnisse. In Deutschland sind das religiöse und rechtliche Verständnis sowie die soziale Praxis von Seelsorge maßgeblich von der christlichen Religionsgeschichte¹ geprägt. Seit knapp 40 Jahren gibt es Publikationen zur Frage, inwiefern Muslim_innen im Gefängnis Seelsorge bedürfen und wie diese aussehen könne.² Fragen zu theologischer Verortung und rechtlichen Möglichkeiten wie Notwendigkeiten wurden schon damals gestellt. Bereits früher wurde das Thema zudem vor dem Hintergrund demografischer Entwicklungen betrachtet, die sich nicht nur gesamtgesellschaftlich, sondern auch in spezifischen Einrichtungen wie dem Strafvollzug niederschlagen.

Laut einer Studie zu Muslimischem Leben in Deutschland (Pfündel et al. 2021, i. A. Deutsche Islam Konferenz) leben in Deutschland zwischen 5,3 und 5,6 Millionen muslimische Religionsangehörige. Gemessen an der Gesamtbevölkerung im Jahr 2019 würde dies einen Anteil zwischen 6,4 und 6,7 Prozent bedeuten. Es ist davon auszugehen, dass die Zahlen seither gestiegen sind. Im Strafvollzug ist der relative Anteil von muslimischen Religionsangehörigen aber noch weitaus höher.

Allein die in Tabelle 1 aufgeführten Zahlen zum ungefähren Anteil muslimischer Insass_innen nach Angaben der Justizministerien der Bundesländer zeigen einen quantitativen Bedarf adäquater seelsorgerischer Angebote für muslimische Gefangene an. Wissen-

schaftliche Studien belegen zudem, welche Möglichkeiten und Notwendigkeiten für islamische Gefängniseseelsorge bestehen:³ So wird bspw. in der Studie von Lutz und Stelly (2022) deutlich, dass die Ausübung der Religion und die seelsorglichen Leistungen wie Einzel- und Gruppengespräche für Gefangene muslimischen Glaubens eine wichtige Rolle spielen. Lutz et al. (2021) zeigen, dass die von ihnen befragten Insassen grundsätzlich die Möglichkeit sehen, ihre Religion im Gefängnis auszuüben. Sie fühlen sich aber nicht ausreichend religiös und seelsorglich betreut. Befragungen der Anstaltsleitungen weisen darauf hin, dass diese die geringe Präsenz der Seelsorgenden in den Anstalten als größte Schwierigkeit für die religiöse Betreuung muslimischer Gefangener ansehen.⁴ Zwischen der von den muslimischen Gefangenen gewünschten und der tatsächlich geleisteten seelsorgerischen Betreuung bestehe eine erhebliche Diskrepanz.⁵ Sozial- und Rechtswissenschaften betrachten den Strafvollzug aus unterschiedlichen Blickwinkeln – etwa aus Sicht von Insassen, Institutionen, Seelsorger_innen oder im Hinblick auf gesetzliche Rahmenbedingungen. Doch erst im Zusammenspiel dieser Perspektiven lassen sich gesellschaftliche und politische Diskussionen wirklich verstehen.⁶

Über die Einführung islamischer Gefängniseseelsorge in die Justizvollzugsanstalten wird seit über einem Jahrzehnt kontrovers diskutiert. Auf der einen Seite stehen Befürworter_innen, die den Zugang zu reli-

-
- 1 Sarah J. Jahn, „Gefängniseseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland.“ In *Handbuch der Religionen*, Ergänzungslieferung 29, hrsg. von Michael Klöcker und Udo Tworuschka, Landsberg/Lech: Olzog 2011, 1–31.
 - 2 Erste Publikationen unter anderem von: Werner Wanzura, *Moslems im Strafvollzug*, Altenberge, 1982, sowie Anthozoe Chaidou, *Junge Ausländer aus Gasterbeiterfamilien in der Bundesrepublik Deutschland*, Frankfurt 1984.
 - 3 Unter anderem von Georg Wenz und Kamran Talat (Hrsg.), *Seelsorge und Islam in Deutschland*, Speyer 2012; Ednan Aslan et al. (Hrsg.), *Islamische Seelsorge*, Wiesbaden 2015; Sarah J. Jahn, *Götter hinter Gittern*, Frankfurt am Main 2017; Lisa Harms-Dalibon, „Surveillance and Prayer. Comparing Muslim Prison Chaplaincy in Germany's Federal States.“ *Comparative Migration Studies* (2017) 5:8; Paulina Lutz et al., „Islamische Seelsorge im Jugendstrafvollzug.“ *Kriminologie – Das online Journal* 3:3 (2023), 2; Matthew Wilkinson et al. (Hrsg.), *Islam in Prison*, Bristol 2023; Barbara Bergmann et al., „Religious coping or coping with religion? Religious belief and practice during incarceration in German youth prisons.“ *Journal of Offender Rehabilitation* 63:2 (2024), 92–111.
 - 4 Wolfgang Stelly, Paulina Lutz, Jürgen Thomas und Tillmann Bartsch, „Muslim*innen im Jugendstrafvollzug. Ein Forschungsbericht.“ *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* (2022), 120–135, hier S. 125.
 - 5 Paulina Lutz, Wolfgang Stelly, Tillmann Bartsch, Jürgen Thomas und Barbara Bergmann, „Islamische Seelsorge im Jugendstrafvollzug.“ *Kriminologie – Das Online-Journal* 3:3 (2021), 228–248; hier S. 241 f.
 - 6 Unter anderem von Pauline Margarete Sophie Weller, *The Accommodation of Religious Minority Beliefs in Prisons in Germany and the United States*, Florenz 2020; Benedikt Plesker, *Islamische Gefangeneseelsorge*, Berlin 2022; Rebekka Gengenbach, *Religiöse Pluralität in der Anstaltseseelsorge*, Baden-Baden 2025.

Tabelle 1: Zahlen zur Religionszugehörigkeit je nach Bundesland (c/o eigene Darstellung)

Bundesland	Anteil Muslime (in Prozent, gemessen an der Gesamtzahl von Insass_innen)*	Tag der Abfrage
Baden-Württemberg	32,1 %	31. 03. 2024
Bayern	24 %	24. 03. 2025
Berlin	13,3 %	25. 03. 2025
Brandenburg	wird nicht erfasst	25. 03. 2025
Bremen	7,5 %	01. 04. 2025
Hamburg	33,6 %	21. 03. 2025
Hessen	31,5 %	31. 03. 2024
Mecklenburg-Vorpommern	10,4 %	24. 03. 2025
Niedersachsen	keine belastbaren Zahlen	27. 03. 2025
Nordrhein-Westfalen	27,8 %	24. 03. 2025
Rheinland-Pfalz	22 %	30. 04. 2024
Saarland	17,3 %	01. 04. 2025
Sachsen	wird nicht erfasst	01. 03. 2025
Sachsen-Anhalt	10,8 %	24. 03. 2025
Schleswig-Holstein	wird nicht erfasst	24. 03. 2025
Thüringen	14,9 %	26. 03. 2025

* Die Zahlen stammen von den jeweiligen Landesbehörden, die Prozentangaben wurden entweder direkt aus den Angaben der Behörden übernommen, oder falls nicht angegeben, selbst errechnet. Da es keine einheitliche Zählweise zur Religionszugehörigkeit in den Bundesländern gibt, sind die Zahlen als Trend zu verstehen.

göser Betreuung auch im Gefängnis als Grundrecht verstehen oder auch als Teil des Resozialisierungsprozesses sehen – unabhängig vom Glauben der Inhaftierten. Auf der anderen Seite werden Bedenken vorgebracht, etwa hinsichtlich rechtlicher Gleichbehandlung, institutioneller Zuständigkeit oder theologischer Grundlagen des Islam.⁷

Inhaltlich unterschied sich die damalige Debatte in Deutschland von den Diskursen in anderen europäischen Ländern.⁸ Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive wurde in Deutschland von einer „strukturellen Christianisierung“⁹ gesprochen. Es zeigte sich zudem sehr deutlich, dass die Pro- und Contra-Argumente zu islamischer Gefängnisseelsorge an den tatsächlichen Gegebenheiten im Vollzugsalltag der Haftanstalten vorbei argumentierten, da längst „islamische Seelsorge“ in den Gefängnissen existierte und erste theologische Ausarbeitungen bereits ein Funda-

ment für ein innerreligiöses Verständnis von Gefängnisseelsorge gelegt hatten.¹⁰ Eine institutionalisierte Seelsorge gab es damals aber noch nicht und die Antwort auf die Frage, wie eine Institutionalisierung stattfinden kann, stand aus. Bereits im Kontext des islamischen Religionsunterrichts haben muslimische Organisationen einen Anpassungsprozess an das deutsche Rechtssystem durchlaufen. Zudem gab es bereits eine Professionalisierung in der Ausbildung für Lehrkräfte an deutschen Schulen durch die 2011 gegründeten Zentren für Islamische Theologie an deutschen Hochschulen. Es stellte sich also die Frage, ob dies auch in der Seelsorge gelingen kann.

Die Deutsche Islam Konferenz (DIK) hat sich deshalb im Zeitraum von 2015 bis 2017 mit dem Thema der islamischen Gefängnisseelsorge in öffentlichen Einrichtungen schwerpunktmäßig beschäftigt. Hervorgegangen ist ein Abschlusspapier, das im Folgenden

7 Sarah J. Jahn, „Zur (Un-)Möglichkeit ‚islamischer Seelsorge‘ im deutschen Justizvollzug.“ *Cibedo-Beiträge* 1 (2014), 20–25.

8 Julia Martínez-Ariño und Anne-Laure Zwillig (Hrsg.), *Religion and Prison in Europe*, Cham 2020.

9 Wiebke Hennig, *Muslimische Gesellschaften im Religionsverfassungsrecht*, Baden-Baden 2010, 99.

10 Vgl. Aufsätze in dem Sammelband von Bülent Uçar und Martina Blasberg-Kuhnke (Hrsg.), *Islamische Seelsorge zwischen Herkunft und Zukunft*, Frankfurt am Main 2013.

Zahlen zur Religionszugehörigkeit im Strafvollzug

Es ist auffällig, dass die Zahlen zur Religionszugehörigkeit im Strafvollzug für Muslim_innen weitaus höhere Prozentzahlen aufweisen, als es ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entspricht. Zur richtigen Einordnung ist die Kenntnis verschiedener Aspekte wichtig:

1. Die Angabe zur Religionszugehörigkeit ist freiwillig und kann nicht in jedem Fall überprüft werden.

Die Angabe der Religionszugehörigkeit ist in Deutschland freiwillig und nicht verpflichtend. Grundlage hierfür ist die „informationelle Selbstbestimmung“, die im Rahmen des s. g. Volkszählungsurteils 1983 vom Bundesverfassungsgericht konkretisiert wurde.^a Entsprechend können Personen eine Angabe machen, müssen es aber nicht. Deshalb erheben nicht alle Bundesländer Zahlen zur Religionszugehörigkeit. In den meisten Bundesländern sind die Justizvollzugsanstalten mittlerweile dazu übergegangen, die Religionszugehörigkeit als freiwillige Angabe im Rahmen des Aufnahmegesprächs abzufragen. Die Angabe kann für Muslim_innen allerdings nicht überprüft werden, da es kaum formalisierte Mitgliedschaften in einer Religionsgemeinschaft gibt, die wie im Falle von den katholischen und evangelischen Kirchen über die Kirchensteuer nachvollziehbar wären.

Auch haben Insass_innen unterschiedliche Gründe anzugeben, dass sie muslimisch sind. Im Rahmen eigener Feldforschungen sind vor allem zwei Gründe genannt worden: Als wichtigster Grund ist die s. g. Moslemkost zu nennen, die den religiösen Speisevor-

schriften entspricht und auch weitaus besser schmecken soll als andere Kostarten im Vollzug. Zudem besteht durch die Angabe auch die Möglichkeit, an religiösen Angeboten wie Gebeten, Gottesdiensten, Gruppenveranstaltungen und Einzelseelsorge teilzunehmen, die zu einer Abwechslung im Haftalltag führen und zu mehr sozialem Kontakt beitragen.

2. Die Erhebung von Merkmalen der Gefangenen findet an einem festgelegten Stichtag im Jahr statt.

Der Stichtag für die Statistik ist der 31. März eines jeden Jahres. An diesem Datum werden bundesweit die Zahlen zu den Inhaftierten erfasst.^b Zu den Inhaftierten zählen Strafgefangene, Sicherungsverwahrte und Untersuchungshäftlinge. Hierdurch wird eine statistische Vergleichbarkeit erzeugt, die allerdings nur auf ein Datum zutrifft. Entsprechende Veränderungen in der Gefangenenpopulation können hierdurch nicht berücksichtigt werden, und die Angaben im Jahresverlauf oder auch an Wochentagen können stark schwanken. Auch ergibt sich grundlegend eine methodisch bedingte Verzerrung. In der Fachserie von Destatis heißt es dazu: „Die zu kurzzeitigen Strafen verurteilten Strafgefangenen sind im Vergleich zu den langfristig Einsitzenden unterrepräsentiert. Je kürzer die Freiheits- bzw. Jugendstrafe ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, in die jährlich nur einmal durchgeführte Stichtagserhebung einbezogen zu werden. Dieser Umstand hat insofern Einfluss auf die Ergebnisse, als in den meisten Fällen die Strukturdaten (z. B.

verkürzt wiedergegeben wird und als Referenzrahmen zur Bewertung des aktuellen Standes islamischer Gefängniseseelsorge in Deutschland dient.¹¹

Wichtigstes Ergebnis des Arbeitspapiers ist, dass alle Beteiligten (Bund, Länder und islamische Organisationen bzw. Religionsgemeinschaften, die in der Deutschen Islam Konferenz vertreten sind) die Etablierung einer islamischen Gefängniseseelsorge als dringlich erachten, die Umsetzung aber in den Ländern und durch die religiösen Vertreter_innen erfolgen muss. Zudem wurde festgehalten, dass is-

lamische Seelsorge der Gewährleistung von Religionsausübung dient, aber nicht als Radikalisierungsprävention verstanden werden darf. Eine solche präventive Wirkung kann allenfalls ein positiver Begleiteffekt sein, wenn geschulte Seelsorger_innen und Seelsorge im Vollzug als Ansprechpersonen sichtbar werden und aktiv sind.

Für die staatliche Seite und die in der DIK vertretenen islamischen Organisationen bzw. Religionsgemeinschaften wurden zudem Empfehlungen formuliert, um die Etablierung einer islamischen Ge-

¹¹ Hier und folgend: Deutsche Islam Konferenz (DIK), *Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen als Thema der Deutschen Islam Konferenz*. DIK 2017 https://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Ergebnisse-Empfehlungen/20170314-la-3-abschlussdokument-seelsorge.pdf?__blob=publicationFile&v=7, S. 8–10.

Altersgruppe, Art der Straftat, Zahl der Vorstrafen) bei den kurzzeitig Inhaftierten anders sein können als bei den langfristig Einsitzenden.“^c

Da die Religionszugehörigkeit aus dem o. g. Grund nicht regulär abgefragt wird, gibt es keinen festen Stichtag und die hier abgebildeten Zahlen wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten gezogen. Die beschriebene methodische Problematik bleibt so bestehen. Zudem können die Zahlen der einzelnen Bundesländer nicht verglichen werden.

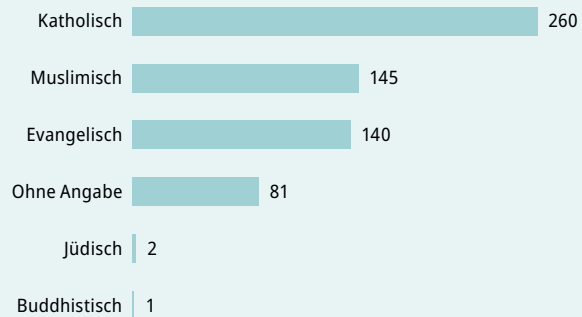
3. Die prozentualen Angaben stehen in Relation zu anderen Angaben.

Die Zahlen sind relative Angaben. Das heißt aus den Zahlen kann nicht geschlossen werden, dass mehr Muslim_innen im Strafvollzug sind als Menschen mit keiner oder einer anderen Religionszugehörigkeit. Die scheinbar hohen Werte resultieren aus den beschriebenen Rahmenbedingungen der statistischen Erhebung.

Ein Lesehinweis hierzu aus der Rückmeldung des Bundeslandes Berlin zum Jahr 2024 kann dies verdeutlichen: „Laut der Stichtagserhebung am 31. 03. 2024 (Jahreserhebung mit den Merkmalen der Gefange-

nen und Verwahrten) lag der Anteil der Gefangenen, die nach eigenen Angaben ein islamisches Bekenntnis (einschließlich sonstiger Richtungen des Islam) hatten, bei 14,6 %. Dabei ist anzumerken, dass 61,1 % der Gefangenen keine Angaben zu ihrem Bekenntnis gemacht haben und 13 % laut eigenen Angaben ohne Bekenntnis waren.“

Im Rahmen eigener Forschungen konnten zu manchen Anstalten alle freiwillig abgefragten Religionszugehörigkeiten erhoben werden. Die Abbildung zeigt die Angaben zu Religionszugehörigkeiten von Insassen in einer Anstalt im Nordwesten von Deutschland.



Die relationale Übersicht verdeutlicht den geringen Aussagewert der Angaben zu Muslim_innen im Strafvollzug.

a BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, 1 BvR 209/83 u. a. – Volkszählung.

b Vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/statistischer-bericht-strafovollzug-2100410247005.html> (Letzter Zugriff am 09. 10. 2025).

c Destatis (2022): Fachserie 10, Reihe 4.1 (Rechtspflege Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.), S. 6, https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-10.html#634146 (Hinweis: Diese Fachserie wurde letztmalig mit Ausgabe für 2022 veröffentlicht).

fängnisseelsorge gewährleisten zu können. Staatlicherseits sollte eine länderoffene Arbeitsgruppe der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister eingesetzt werden, um den Prozess der Etablierung seelsorgerischer Angebote zu steuern. Dies betrifft die Entwicklung von (Mindest-)Standards sowie die Formulierung von Erwartungen an die islamischen Organisationen bzw. Religionsgemeinschaften, die sich an der Bereitstellung entsprechender seelsorgerischer Angebote in Haftanstalten beteiligen wollen.

Die länderoffene Arbeitsgruppe wurde eingerichtet und hat 2019 einen Abschlussbericht vorgelegt.¹² Als Standard wurde in dem Bericht formuliert, dass

sich bzgl. der Fachlichkeit an der christlichen Seelsorge orientiert werden sollte. Auch werde der Begriff ‚Seelsorge‘ bevorzugt. Ziel der Empfehlungen sei zudem, muslimische Seelsorge langfristig als integralen Bestandteil für Gefangene zu etablieren und diese auch klar von Extremismusprävention und Deradikalisierung abzugrenzen. Die Trennung sei auch in Geschäftsverteilungsplänen zu berücksichtigen. Parallel dazu müsse es eine personelle Trennung zwischen Aufgaben der Seelsorge und Prävention geben. Hierzu gehöre die Übernahme von konkreten Aufgaben durch islamische Gefängnisseelsorge wie das regelmäßige Angebot von religiösen Veranstaltungen, Ge-

12 Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, *Abschlussbericht: Länderoffene Arbeitsgruppe ‚Empfehlungen für eine muslimische Gefängnisseelsorge‘*, 2019.

Aufgabe und Verständnis von Strafvollzug und Seelsorge

Die Aufgaben des Vollzugs werden in § 2 StVollzG definiert.^a Sie bestehen darin, den Gefangenen zu befähigen, ein Leben in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten zu führen. Darüber hinaus soll durch den Freiheitsentzug die Allgemeinheit präventiv und aktiv vor weiteren Straftaten geschützt werden.^b Konkretisiert werden die Aufgaben durch die Gestaltungsprinzipien des Vollzugs in § 3 StVollzG, die sich in den Angleichungsgrundsatz (Abs. 1), Gegensteuerungsgrundsatz (Abs. 2) und den Integrationsgrundsatz (Abs. 3) unterteilen.^c In Anlehnung an das Vollzugsziel und die damit verbundenen Gestaltungsprinzipien heißt es weiter:

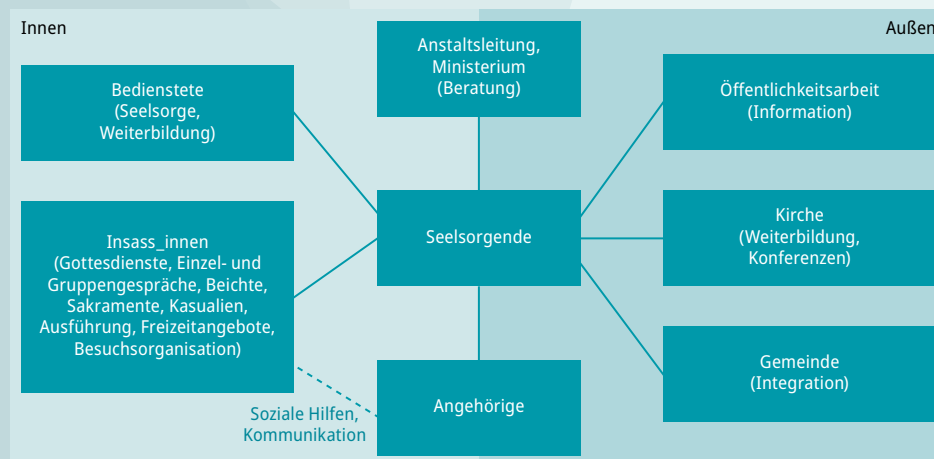
„Der Gefangene unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihm nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.“^d

Während Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung die entscheidenden Begründungen für Strukturen, Abläufe, Ver- und Gebote sind, ist die Resozialisierung als Basis für das Verständnis von Strafvollzug zu verstehen.

Resozialisierung wird historisch mit den christlichen Strafvollzugsreformen verbunden. Die Idee war, dass mit Arbeit, religiöser Lehre und Einsamkeit bzw. Isolation der Mensch gebessert werden kann. Vorher, bis in das 18. Jahrhundert hinein, bestand der Hauptzweck des Strafvollzugs in der körperlichen Züchtigung zum Zweck der Abschreckung.^e

Christliche Seelsorge versteht sich bis heute als Dienst am Menschen und ist mit dem modernem Strafvollzug gewachsen.^f Sie ist heute eine besondere Form der Seelsorge in öffentlichen Anstalten. Das Verständnis, die Aufgabe und Rahmenbedingungen sind in Staatskirchenverträgen geregelt. Die Abbildung zeigt die vielfältigen Aufgaben der Gefängniseseelsorge, wie sie mehrheitlich in den Staatskirchenverträgen genannt werden:

Aufgaben der Gefängniseseelsorge



Gefängniseseelsorgende sind also nicht nur Bezugsperson für Insass_innen, sondern auch für deren Angehörige. Auch sind sie Ansprechpartner für das Vollzugspersonal und die Öffentlichkeit.

- ^a Heute in den Strafvollzugsgesetzen der Länder, die sich aber im Wortlaut und Aufbau bei den basalen Bedingungen inhaltlich gleichen.
- ^b § 2 StVollzG: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“
- ^c § 3 StVollzG: „(1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden. (2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken. (3) Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.“
- ^d § 4 Abs. 2 StVollzG (Hervorhebung durch die Autorin).
- ^e Dazu die detaillierte Studie von Foucault, Michel (1976): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main: Suhrkamp [Original: „Surveiller et punir“, 1975].
- ^f Mehr dazu in: Sarah J. Jahn, „Gefängniseseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland.“ In Handbuch der Religionen, Ergänzungslieferung 29, hrsg. von Michael Klöcker und Udo Tworuschka, Landsberg/Lech: Olzog 2011, 1–31.

sprachsgruppen und Einzelgesprächen in deutscher Sprache sowie die Mitwirkung an den Aufgaben des Vollzugs. Als Qualifikation benötigen Seelsorger_innen im Verständnis der Arbeitsgruppe einen akademischen Abschluss der dem Master entspricht sowie eine zusätzliche Ausbildung als Seelsorgende. Um den Aufgaben gerecht zu werden, müsse ein unmittelbares Zeugnisverweigerungsrecht angestrebt werden. Solange dies nicht realisiert ist, wird die Gleichstellung mit Berufsheimnisträgern in den Vollzugsgesetzen empfohlen. Auch sind in adäquater Weise seitens der Länder Haushaltsmittel für Personal, Aus- und Fortbildung, die Möglichkeit der Supervision sowie eigene Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Langfristige Arbeitsverhältnisse sind hier anzustreben, um eine dauerhafte Professionalisierung zu gewährleisten. Ehrenamtlich arbeitende Personen seien demnach nicht als Regel, sondern als Ergänzung zu verstehen. Für Anstalten mit weniger Bedarf wurde formuliert, dass Seelsorge auch für konkrete Einzelpersonen ge-

währleistet werden müsse. Hier sei eine Zuverlässigkeitsprüfung sowie eine Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung potenzieller Seelsorger_innen durchzuführen.

Als Erwartungen an die islamischen Organisationen bzw. Religionsgemeinschaften hat die Arbeitsgruppe formuliert, dass der Prozess hin zu staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften weiter zu verfolgen sei. Auch müssen Grundlagen geschaffen werden, die ein Seelsorgegeheimnis (resp. ein seelsorgerliches Schweigegebot) ermöglichen. Zudem müsse ein überkonfessionelles muslimisches Seelsorgekonzept erarbeitet sowie eine praktisch-theologische Ausbildung entwickelt werden.

Durch diese „Empfehlungen für eine muslimische Gefängnisseelsorge“ der länderoffenen Arbeitsgruppe wurde die Richtung der weiteren Entwicklung vorgegeben. Lösungen für die tatsächliche praktische Umsetzung dieser Empfehlungen mussten im nächsten Schritt durch die einzelnen Bundesländer erfolgen.



2. Zum Status Quo der islamischen Seelsorge in den Bundesländern

Was ist der aktuelle Stand der islamischen Gefängniseseelsorge in Deutschland? Um hierzu einen Überblick zu erhalten, werden im Folgenden die entsprechenden Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern kurz beleuchtet, denn Justizvollzug ist im föderalen Gefüge der Bundesrepublik Deutschland Ländersache – die Haftanstalten gehören demnach zum Bereich der jeweiligen Landesministerien für Justiz. Entsprechend vielfältig sind die strukturellen Kontexte, in denen sich die islamische Gefängniseseelsorge befindet.

Die aktuellen Angaben basieren größtenteils auf einer Abfrage in den Bundesländern.¹³ Auch wurden für die vorliegende Expertise Perspektiven von Anbietern islamischer Gefängniseseelsorge eingeholt,

um zu erfahren, was es bedeutet, bestehende Modelle islamischer Gefängniseseelsorge praktisch umzusetzen. Hierzu wurden auch ergänzende Fragen zum konkreten Angebot in den Anstalten sowie zu Begleitungs-, Unterstützungs- und Vernetzungsmöglichkeiten formuliert. Die ergänzenden Perspektiven wurden in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, dem Saarland und Schleswig-Holstein erhoben. Sie werden im Abschnitt der jeweiligen Bundesländer separat dargestellt, um vergleichendes Lesen zu ermöglichen. Zudem gibt es einleitend für jedes Bundesland Informationen zum Strafvollzug und zur Entwicklung von islamischer Seelsorge und Vergemeinschaftung. Hierdurch werden die unterschiedlichen Bedingungen zum aktuellen Stand deutlich.

2.1 Bestandsaufnahme aus den Ländern

Im Abschlussdokument der DIK von 2017 wird resümiert, dass es in den Ländern große Unterschiede im Angebot der islamischen Gefängniseseelsorge gibt, von ehrenamtlichen Angeboten, Vereinbarungen zwischen einzelnen Justizvollzugsanstalten und islamischen Gemeinden oder Vereinen bis hin zu Modellprojekten. Um einen aktuellen Stand in den Bundesländern abbilden zu können, wurde eine Abfrage in den Ländern (Stand Oktober 2024) durchgeführt.¹⁴ Hierbei wurden Beschreibungen bestehender Angebote sowie etwaige Planungen erfragt. Es wird deutlich, dass es weiterhin sehr große Unterschiede zwischen den Ländern gibt, sich jedoch verschiedene, wiederkehrende Modelle herauskristallisieren.

Es zeigt sich, dass es Bundesländer gibt, die keine islamische Gefängniseseelsorge anbieten. Andere Bun-

desländer haben Übergangsmodelle entwickelt oder arbeiten auf Grundlage von Modellprojekten. Dazu kommen Bundesländer, die islamische Seelsorge als reguläres Angebot anbieten. Die folgende Darstellung fokussiert auf Unterschiede und Herausforderungen und stellt keine Vollständigkeit der Angaben aus der Abfrage dar.

2.1.1 Länder ohne islamische Gefängniseseelsorge

BRANDENBURG

In Brandenburg, dem Saarland und in Sachsen-Anhalt gibt es laut Selbstauskunft der Länder keine islamische Gefängniseseelsorge.

¹³ Die Expertise wurde im Auftrag der Akademie für Islam in Wissenschaft und Gesellschaft (AIWG) erstellt. Empirische Basis der Expertise sind Abfragen bei den Justizministerien der Länder, Gespräche mit Fachwissenschaftler_innen der islamisch-theologischen Institute an den Universitäten Tübingen und Osnabrück, mit Zuständigen der evangelischen Gefängniseseelsorge und mit einzelnen Anbietern von islamischer Gefängniseseelsorge. Darüber hinaus wurde der wissenschaftliche Kenntnisstand, soweit vorhanden, berücksichtigt. Passagen mit grünem Randstrich liefern knappe Hintergrundinformationen und sind von Dr. Raida Chbib (AIWG) ergänzt worden, zum Teil aufgrund von Angaben aus einem AIWG Arbeitspapier von 2020.

¹⁴ Nachfolgend wird zurückgegriffen auf Angaben aus: Bundesministerium des Innern (BMI). *Zusammenstellung der Antworten aus den Ländern auf Fragen zu islamischer Seelsorge in Justizvollzugsanstalten*. Unveröffentlichtes Manuskript zur Weitergabe an die AIWG und die Autorin autorisiert.

Brandenburg verfügt über vier Justizvollzugsanstalten. Von 1.481 Haftplätzen waren 1.145 im Mai 2025 belegt¹⁵. Der Vollzug des Jugendarrestes wird im Land Berlin in der Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg durchgeführt. Zahlen oder Schätzungen über die Zahl an Insassen muslimischen Glaubens sind nicht vorhanden; vgl. Tabelle 1.

In Brandenburg werde laut Angaben des Justizministeriums Seelsorge mit einem „muslimischen Seelsorger“ im Einzelfall ermöglicht, wenn Bedarf angemeldet wird. Der Regelfall sei aber, dass „[...] die Betreuung muslimischer Gefangener durch Seelsorger der evangelischen oder katholischen Kirche möglich ist, sofern die Gefangenen es wünschen. Geregelt ist dies in der Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und der evangelischen Kirche bzw. den (Erz-)Bistümern Berlin, Görlitz und Magdeburg, wonach sich die Vereinbarung auch auf Inhaftierte erstreckt, die nicht der evangelischen oder katholischen Kirche angehören“¹⁶. Da Brandenburg keine Zahlen zur Religionszugehörigkeit erfasst, kann nicht nachvollzogen werden, inwiefern hier fehlende Bedarfe mit Religionszugehörigkeit übereinstimmen.

Anders sieht es im Saarland und in Sachsen-Anhalt aus. Hier wird die Religionszugehörigkeit der Inhaftierten erhoben.

SAARLAND

Das **Saarland** betreibt zwei Justizvollzugsanstalten und eine Jugendarrestanstalt. Insgesamt sind dort 912 Haftplätze zum Stichtag 2025 belegt¹⁷. Der Anteil der Häftlinge mit islamischer Religionszugehörigkeit mit Bezug auf die Gesamtzahl beträgt etwa 17,3 % (Stand 01. 04. 2025; vgl. Tabelle 1).

In den Anstalten werden nach Selbstauskunft des Justizministeriums zum Teil muslimische Gesprächskreise angeboten. Weitere Angebote bestünden nicht, da es nur vereinzelte Anfragen oder Bedarfsmeldungen von Inhaftierten gäbe.

Perspektive des Landesverbands der Islamischen Kulturzentren Saarland e. V. (VIKZ)¹⁸

„Bisher gibt es kein regelmäßiges Angebot für muslimische Inhaftierte im Saarland und auch kein dafür ausgearbeitetes Konzept, da es bisher keine entsprechenden Anfragen von Seiten der Haftanstalten gab. Der Verein wäre aber offen dafür, ein entsprechendes Angebot bereitzustellen. Bisherige Kontakte mit muslimischen Inhaftierten gab es nur in Einzelfällen, wenn deren Familie vom Verein betreut wurde und sich der Bedarf eines Besuchs der inhaftierten Person aus diesem Betreuungsverhältnis ergeben hat“.¹⁹

SACHSEN-ANHALT

Im Land **Sachsen-Anhalt** unterstehen dem Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz vier Justizvollzugsanstalten. Im Sommer 2025 betrug die Gesamtbelegung 1.486 Gefangene, davon waren 38 Gefangene im offenen Vollzug²⁰. Unter den Insassen der Justizvollzugsanstalten in Sachsen-Anhalt haben 10,8 % eine Religionszugehörigkeit zum Islam angegeben (Stand 24. 03. 2025; vgl. Tabelle 1). In Sachsen-Anhalt leben wenig Muslim_innen, die sich meist lose in lokalen Gemeinschaften organisieren. Der einzige bestehende Landesverband wird von dem Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) betrieben.

Nach Selbstauskunft des zuständigen Ministeriums werde aber nur selten das Bedürfnis nach islamischer Seelsorge formuliert. Wenn in der Vergangenheit Wünsche formuliert wurden, konnten nach der Selbstauskunft stets Einzelfalllösungen gefunden werden.

2.1.2 Länder mit Übergangsmodellen oder Modellprojekten

Sechs Bundesländer haben nach Selbstauskunft Übergangsmodelle oder Modellprojekte zur islamischen Gefängnisseelsorge etabliert, wobei es hier erhebliche Unterschiede in der Ausgestaltung und im Verständnis von islamischer Seelsorge gibt (vgl. Tabelle 2).

¹⁵ Lausitzer Rundschau. 09. 06. 2025. Gärtnern hinter Gittern – wo Unkraut jäten Freiheit bedeutet. Online unter: <https://www.lr-online.de/lausitz/cottbus/gebraengnis-cottbus-gaertnern-hinter-gittern-wo-unkraut-jaeten-freiheit-bedeutet-78109342.html> (Letzter Zugriff am 27. 10. 2025).

¹⁶ Bundesministerium des Innern (BMI). *Zusammenstellung der Antworten aus den Ländern auf Fragen zu islamischer Seelsorge in Justizvollzugsanstalten*. Unveröffentlichtes Manuskript zur Weitergabe an die AIWG und die Autorin autorisiert. Oktober 2024, S. 12.

¹⁷ Ministerium der Justiz Saarland. *Belegung der saarländischen Justizvollzugsanstalten: Aktuelle Belegung*. <https://www.saarland.de/mdj/DE/portale/justizvollzug/aktuelles/belegung> (Letzter Zugriff 01. 09. 2025).

¹⁸ Sarah Vosding. *Mitschrift des Telefonats*. April 2025.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Justiz Sachsen-Anhalt. *Justizvollzugsstatistik. Aktuelle Zahlen des Justizvollzuges (Stand 31. Juli 2025)*. Landesportal Sachsen-Anhalt 2025. <https://justiz.sachsen-anhalt.de/justizvollzug/statistik> (Letzter Zugriff 05. 09. 2025).

Tabelle 2: Bundesländer mit Übergangsmodellen oder Modellprojekten im Überblick (c/o eigene Darstellung)

Bundesland	Grundlage	Umfang der Seelsorge
Baden-Württemberg	Bestehender Rahmenvertrag zwischen Land und Träger islamischer Seelsorge mit zeitlicher Begrenzung (Projektlaufzeit)	18 muslimische Seelsorgende (Männer und Frauen); mit Sachgrund befristete Arbeitsverträge mit dem Träger Zusätzlich Imame im Ehrenamt
Bayern	Verträge und Vereinbarungen werden ad personam, ohne religiöse Vertretungsinstanz, geschlossen	2 Planstellen für Seelsorgende im Hauptamt 57 neben- oder ehrenamtlich arbeitende Imame oder Laien von unterschiedlichen Trägern
Hamburg	Kooperation mit der Schura Hamburg und dem Fachrat Islamische Studien zur Entsendung von Seelsorgenden	5 Seelsorgende, davon 2 Seelsorger (Imame)
Hessen	Dienstverträge werden zwischen Personen und Anstalten mit einem festen Stundensatz geschlossen	15 Seelsorgende (Männer und Frauen)
Mecklenburg-Vorpommern	Kooperation mit der Schura Hamburg zur Entsendung eines Seelsorgers	1 Seelsorger (Imam) aus Hamburg
Sachsen	Unbefristeter Dienstvertrag zwischen Seelsorger und dem Freistaat Sachsen (TV-L 13)	1 Seelsorger (Islamwissenschaftler)

BADEN-WÜRTTEMBERG

Das Land **Baden-Württemberg** unterhält 17 Justizvollzugsanstalten und ein Justizvollzugskrankenhaus, in denen 6.893 Personen zum Stichtag 31. März 2024 inhaftiert waren²¹. Laut Selbstauskunft des Landes ist der Anteil muslimischer Gefangener etwa 32,1 % (März 2024; vgl. Tabelle 1).

Auf institutioneller Ebene haben sich Moscheegemeinden im Rahmen verschiedener größerer Verbände organisiert. In Baden-Württemberg umfasst die islamische Verbandslandschaft unter anderem den VIKZ mit rund 40 Kulturzentren sowie die DITIB mit ihren Regionalverbänden in Karlsruhe und Stuttgart. Hinzu kommt die multiethnische Islamische Glaubensgemeinschaft Baden-Württemberg (IGBW), in der sich verschiedene weitere Gemeinden, darunter bosnische und albanische, zusammengeschlossen haben. Ergänzt wird dieses Spektrum durch die Alevitische Gemeinde Deutschland, sowie den Landesverband des Zentralrats der Muslime in Deutschland.²² 2011 wurde das Zentrum für Islamische Theologie (ZITh) an der Universität Tübingen als zentrale Ein-

richtung für die akademische Ausbildung in Islamischer Theologie und Religionspädagogik errichtet. Dort werden auch Lehrinhalte zur Seelsorge angeboten. Im Hinblick auf den Aufbau einer muslimischen Gefangenen-seelsorge wurde bereits im Jahr 2016 in Kooperation mit dem Mannheimer Institut für Integration und interreligiöse Arbeit e. V. ein vom damaligen Integrationsministerium und Justizministerium gefördertes umfangreiches Ausbildungsprogramm durchgeführt. Insgesamt haben 17 Personen das Ausbildungsprogramm nach Angaben aus 2022 erfolgreich absolviert und 14 von ihnen im Rahmen des Projekts „Muslimische Gefangenen-seelsorge“ eine Tätigkeit in den Justizvollzugsanstalten des Landes aufgenommen.²³

Baden-Württemberg befindet sich nach Selbstauskunft des zuständigen Ministeriums mit Blick auf die Bereitstellung eines Seelsorgeangebots für muslimische Insassen noch in einem Übergangsmodell, da es sich um befristete Projektstrukturen handelt. Es existiert ein zeitlich begrenzter Rahmenvertrag zwischen dem Land und einem Träger islamischer Seelsorge.

- 21 Baden-Württemberg. 09. 01. 2025. Statistische Berichte. Online unter: https://www.statistik-bw.de/fileadmin/user_upload/Service/Veroeff/Statistische_Berichte/325424001.pdf (Letzter Zugriff am 28. 01. 2026).
- 22 Landtag BW 2013. *Drucksache 15/3228* https://www.landtag-bw.de/resource/blob/222850/1f62e5095510ec66b11186b8cfb63f4a/15_3228_D.pdf (Letzter Zugriff am 14. 09. 2025). Hamdan und Reich, *Handreichung zum Zusammenleben in der Kommune*, Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart 2020. https://www.bosch-stiftung.de/sites/default/files/publications/pdf/2020-12/Handreichung_Islamberatung.pdf (Letzter Zugriff am 14. 09. 2025).
- 23 Vgl. Landtag von Baden-Württemberg. *Drucksache 17/3031. 1. 8. 2022.*

Islamische Seelsorge kann in fast allen Anstalten des Bundeslandes angeboten werden.²⁴ Es arbeiten insgesamt 18 muslimische Seelsorgende (Männer und Frauen) im Nebenamt und zusätzlich Imame im Ehrenamt in den 17 Justizvollzugsanstalten. Der Träger, mit dem der Rahmenvertrag geschlossen wurde, ist 2025 weiterhin das Mannheimer Institut für Integration und interreligiöse Arbeit e. V. (kurz: Mannheimer Institut). Das Mannheimer Institut war im Rahmen des Modellprojekts „Muslimische Gefangenenseelsorge“ (2017–2024) für die flächendeckende Entsendung von Seelsorgenden zuständig (17 Justizvollzugsanstalten, ein Justizvollzugskrankenhaus, eine Sozialtherapeutische Anstalt). Seit Anfang 2024 ist der Anbieter die „Muslimische Seelsorge Baden-Württemberg gemeinnützige UG“ (kurz: Muslimische Seelsorge BW), wobei sich nur die Rechtsform und nicht das Angebot verändert habe. Das laufende Projekt sei ein erster und wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer flächendeckenden Versorgung mit hier sozialisierten und ausgebildeten muslimischen Seelsorgern. Es wurde bereits positiv evaluiert. Das Modellprojekt setzt auf Autonomie: Die befristeten Verträge mit den Seelsorgenden werden mit der Muslimischen Seelsorge BW geschlossen, welche auch das Personal auswählt und entsendet. Zudem gibt es ein eigenes Ausbildungsprogramm. Für das Modellprojekt sind im Landeshaushalt Mittel ausgewiesen (für 2023/2024 400.000 Euro).

Perspektive der Muslimischen Seelsorge BW²⁵

Die Seelsorger_innen haben einen Abschluss in Islamischer Theologie. Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit gibt es regelmäßige Supervision sowie die Möglichkeit der Teilnahme an Arbeitskreisen, in denen fachliche Themen und Erfahrungen ausgetauscht werden. Zusätzlich finden Einzelgespräche zur Reflexion und Unterstützung statt. Die Fortbildungen sind verpflichtend, um die kontinuierliche Weiterentwicklung in der Seelsorge sicherzustellen.

Es findet kein Austausch zwischen den verschiedenen Verbänden, die islamische Seelsorge anbieten, statt. Auch gibt es keine religiös legitimierten organisationsübergreifenden Strukturen, wie es sie zum Beispiel für

die christlichen Kirchen gibt. Der Träger arbeitet weitestgehend autonom. Einen engen Austausch gibt es mit dem Zentrum für Islamische Theologie in Tübingen. Zudem gibt es eine interreligiöse Zusammenarbeit mit der evangelischen und katholischen Gefängnisseelsorge. Hier wurde ein Arbeitskreis gegründet, und es finden zwei Treffen im Jahr statt.

Nach eigener Auskunft hat sich die islamische Gefängnisseelsorge sehr positiv entwickelt. Es wurden Strukturen geschaffen und das Angebot ist sichtbarer. Zu optimieren sei das Stundenkontingent, vor allem in Anstalten mit hohem muslimischem Anteil unter den Inhaftierten. Zudem müssten zusätzliche Teil- und Vollzeitstellen geschaffen werden, um den Bedarf auch verlässlich zu decken. Ein näherer Blick in das Factsheet der Muslimischen Seelsorge Baden-Württemberg zeigt, dass das neben- und ehrenamtliche Modell an seine Grenzen stößt. So kann wegen langer Anfahrtswege keine Seelsorge in zwei Anstalten angeboten werden. Auch wird deutlich, dass Seelsorge vor allem bedeutet, Einzelgespräche zu führen (4.662 in 2024). Gruppengespräche (607 in 2024) und Freitagsgebete (208 in 2024) können hier weniger durchgeführt werden. In manchen Anstalten gibt es keine Gruppengespräche oder Freitagsgebete. Als Gründe hierfür werden Einschränkungen in den Anstalten angeführt (räumliche Kapazitäten und Integrationsprobleme in den Anstaltsablauf). Zudem können Freitagsgebete aufgrund der hauptberuflichen Tätigkeiten der Seelsorgenden und des geringen Stundenkontingents weniger gut durchgeführt werden. Seelsorgende haben mittlerweile mit eigenen Durchgangsschlüsseln die Möglichkeit, Einzelgespräche individuell zu planen und durchzuführen, je nach eigener Kapazität. Mobilität für eine zeitlich begrenzte Arbeit ist wichtig, aber auch geeignete Räumlichkeiten, vor allem für ein vertrauliches Gespräch, für Gruppenangebote und Freitagsgebete sowie die Lagerung von Arbeitsmaterialien. Beides fehlt.

²⁴ Laut Factsheet zur Muslimischen Gefangenenseelsorge Baden-Württemberg 2024 findet keine Seelsorge in Konstanz (mit Anstalt Singen) und in Waldshut-Tiengen statt. In Freiburg und Stuttgart gibt es zwei Seelsorgende (1 Frau und 1 Mann), in Mannheim und Schwäbisch-Hall zwei Seelsorger und in Rottweil zwei Seelsorgerinnen.

²⁵ Sarah Vosding. *Mitschrift des Telefonats*. April 2025.

BAYERN

In Bayern wurden im März 2025 9.886 Gefangene gezählt²⁶. 24 % von ihnen haben angegeben, muslimischen Glaubens zu sein (vgl. Tabelle 1).

In Bayern sind die größten muslimischen Verbände vertreten: die DITIB, der Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ), der Islamrat mit der Milli-Görüş-Bewegung als wichtigster Mitgliedsorganisation sowie der Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD), dem auch schiitische Gemeinden angehören. Auch die Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ) betreibt dort Gemeinden. Diese werden in einer Studie aus dem Jahr 2018 zum „Islam in Bayern“ vom Erlanger Zentrum für Islam und Recht in Europa (EZIRE) der Universität Erlangen-Nürnberg benannt. Zum damaligen Zeitpunkt fand sich laut dieser Studie eine flächendeckende Versorgung mit islamischer Gefängnisseelsorge noch im Aufbau. Es fehle aber an Ansprechpartner_innen für die Kooperation auf muslimischer Seite, an hinreichend qualifiziertem Personal und einer nachhaltigen Finanzierung. Im Jahr 2018 seien in ca. zwei Dritteln der bayerischen Anstalten insgesamt 34 muslimische Seelsorgende tätig gewesen, die zumeist Imame der DITIB waren und vom türkischen Generalkonsulat vorgeschlagen wurden.²⁷

Auf zivilgesellschaftlicher Seite spielt das Institut für transkulturelle Verständigung (ITV) in Augsburg eine wichtige Rolle. Das Institut ist Träger des Projekts „Musa“ (Muslimische Seelsorge Augsburg), das bayernweit Seelsorge anbietet. Musa besteht seit 2012 und ist derzeit in Bayern die einzige islamische Einrichtung, die staatliche Förderung zur Durchführung muslimischer Gefängnisseelsorge erhält. 2016 ist das Bayerische Staatsministerium der Justiz mit einer Anfrage zur Gefangenseelsorge an das ITV herangetreten, seitdem sind Mitglieder des ITV in bayerischen Anstalten aktiv. Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales (StMAS) förderte das Projekt von 2017 bis 2023 mit insgesamt 1,162 Mio. Euro im Rahmen der Radikalisierungsprävention²⁸.

Nach Angaben des zuständigen Ministeriums befindet sich die Umsetzung der islamischen Seelsorge im Freistaat Bayern 2025 noch in einem Übergangsmodell. In dem größten Flächenland Deutschlands sind zwei

Planstellen für muslimische Seelsorger im Hauptamt eingerichtet. Von ihnen wird ein theologisches Hochschulstudium als besondere Qualifikation erwartet. Zusätzlich sind 57 neben- oder ehrenamtlich arbeitende Imame oder Laien von unterschiedlichen Trägern in den 36 Justizvollzugsanstalten tätig. Für die Arbeit im Neben- oder Ehrenamt werden von allen Seelsorgenden gute Kenntnisse der islamischen Religion und Kultur, Erfahrung in seelsorgerischer Betreuung und Begleitung, Sensibilität im Umgang mit Gefangenen sowie Deutschkenntnisse vorausgesetzt; Fremdsprachenkenntnisse werden begrüßt. Ferner setzt die Tätigkeit im Justizvollzug die Bereitschaft zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten sowie der Zentralen Koordinierungsstelle für Maßnahmen gegen Extremismus im Justizvollzug voraus. Vereinbarungen werden mit den einzelnen Personen geschlossen. Es gibt keine Träger oder Religionsgemeinschaft, die als religiöse Vertretungsinstanz fungieren oder Infrastrukturen etablieren können.

Perspektive eines ehrenamtlich arbeitenden Seelsorgers²⁹

In Bayern sind überwiegend neben- und ehrenamtliche Seelsorgende tätig. Insofern ist die Wahrnehmung eines ehrenamtlich arbeitenden Seelsorgers von besonderem Interesse. Der Vertreter ist als Seelsorger ehrenamtlich in einer U-Haftanstalt tätig. Bei Bedarf betreut er zusätzlich noch eine andere Anstalt.³⁰ Bei Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit besaß er keine formale Qualifikation. Aktuell absolviert er parallel ein Studium der Islamischen Theologie. Für seine Tätigkeit bekommt er nach eigener Aussage „(sehr geringes) Benzengeld“. Seine religiösen Angebote im Rahmen der Seelsorgetätigkeit sind wechselhaft. Aktuell findet ein Freitagsgebet für Inhaftierte ohne Sicherheitsvermerk am Donnerstag statt. Ramadan kann nur auf Einzelinitiative der christlichen Seelsorger der Anstalt stattfinden. Insgesamt fehlt es an Räumlichkeiten für Einzelgebete und das Freitagsgebet. Hier gebe es wenig Wertschätzung und Wissen in der Anstalt, obwohl die muslimischen Inhaftierten in den durch ihn betreuten Anstalten die Mehrheit darstellen.

26 Laut Rückmeldung vom Bayrischem Staatsministerium der Justiz auf unsere Anfrage. Vgl. weitere Angaben aus: <https://www.justiz.bayern.de/justizvollzug/anstalten/belegungssituation/> (Letzter Zugriff am 27. 10. 2025).

27 Ebd. https://islam.badw.de/fileadmin/user_upload/Files/Islam_in_Bayern/2018_BADW_EZIRE_Islam_in_Bayern_Abschlussstudie.pdf (Letzter Zugriff am 14. 09. 2025).

28 Ebd.

29 Sarah Vosding. *Mitschrift des Telefonats*. April 2025.

30 Die hier wiedergegebene Perspektive wurde mündlich erhoben und anschließend schriftlich festgehalten.

Insgesamt sei das Aufrechterhalten seines Angebotes sehr schwer und stets von dem persönlichen Engagement der christlichen Seelsorger in den Anstalten abhängig, die ihrerseits bereits ausgelastet sind. Muslimische Inhaftierte schienen oft das Gefühl zu haben, keine Ansprechpartner_innen bei psychischen oder sozialen Problemen zu haben. Hier fehle es an qualifizierter Unterstützung und passenden Angeboten.

Durch den Status der ehrenamtlichen Tätigkeit bekomme er wenig Informationen zu Vorkommnissen und Herausforderungen im Vollzugsalltag und kann dahingehend nicht unterstützend wirken, weder für die Anstalt noch die Inhaftierten. Er hat kein Mitspracherecht bzgl. der Belange von Inhaftierten und kann entsprechend nicht helfen. Neben dem Kontakt zu den christlichen Seelsorgern der Anstalt besteht Kontakt zum Bereichsleiter der Anstalt, der Austausch mit ihm beziehe sich jedoch lediglich auf die Terminkoordination. Der kollegiale Austausch mit den christlichen Seelsorgern kann nur nebenbei stattfinden, sei jedoch stets sehr positiv und unterstützend. Professionelles Wissen zur Problematik des fehlenden Zeugnisverweigerungsrechts oder Möglichkeiten der Supervision steht ihm nicht zur Verfügung.

sich die Stadt dazu, die für die religiöse Betreuung erforderlichen Räumlichkeiten im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Regelungen zur Verschwiegenheit oder zum Zeugnisverweigerungsrecht der Seelsorgenden macht der Vertrag nicht³².

Laut Angaben der zuständigen Behörde sind fünf Personen (davon zwei Imame) als Seelsorger auf Honorarbasis tätig. 2025 wird die Umsetzung weiterhin in Kooperation mit der Schura Hamburg und dem Fachrat Islamische Studien (FIS e. V.) getragen. Die Kooperationspartner entsenden eigenverantwortlich geeignete Imame/Seelsorgende. Eine Ausbildung, besondere Qualifikation oder Überprüfung ist nicht vorgesehen. Ein Rahmenvertrag oder eine längerfristige Kooperation besteht nicht. Zusätzlich gibt es außerhalb der islamischen Gefängnisseelsorge Gesprächsangebote für muslimische Insass_innen zur Radikalisierungsprävention.

Perspektive der Schura Hamburg³³

Die Schura Hamburg erklärt telefonisch, dass die dortigen Seelsorgenden/Imame sowohl religiöse Rituale als auch offene Gesprächskreise mit den Inhaftierten durchführen und Korane oder weitere religiöse Gegenstände zur Verfügung stellen können. Die Seelsorgenden können die Anstalten allerdings nur zu vereinbarten Tagen und Uhrzeiten betreten und verfügen über keine eigenen Büros. Ihre Angebote sind zeitlich begrenzt und werden meist in Gruppen durchgeführt. Einzelgespräche sind in der Regel nicht möglich.

HAMBURG

In **Hamburg** waren zum Stichtag im März 2025 2.152 Haftplätze belegt³¹. Nach Angaben der Justizbehörde betrug der Anteil an Muslimen zu diesem Zeitpunkt 33,6 % (vgl. Tabelle 1).

Muslimische Seelsorge wird in Hamburg in Kooperation mit der seit 1999 bestehenden SCHURA – Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg e. V. angeboten. Seit 2012 ist sie über einen Staatsvertrag als Religionsgemeinschaft anerkannt. Artikel 7 des Vertrags regelt die religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen, zu denen auch der Justizvollzug gezählt wird. Die Hansestadt gewährleistet das Recht zur religiösen Betreuung, das Gottesdienste, religiöse Veranstaltungen sowie die Wahrnehmung islamischer Festtage umfasst. Zudem verpflichtet

HESSEN

In den 18 Haftanstalten in **Hessen** waren zum Stichtag 2024 insgesamt 4.395 Personen inhaftiert. Nach Angaben des Justizministeriums haben zu diesem Zeitpunkt 35,5 % der Insassen angegeben, muslimischen Glaubens zu sein (vgl. Tabelle 1).

In allen hessischen Anstalten sind laut Antwort des Hessischen Justizministeriums auf eine kleine Anfrage aus dem Jahr 2021³⁴ muslimische Gefängnisseelsorger_innen

31 Zum Stichtag 21. 03. 2025 aufgrund der Rückmeldung auf unsere Anfrage, die in sechs Anstalten mit einer Teilanstalt für Frauen inhaftiert sind. Insgesamt gibt es 2.364 Haftplätze als Summe aus Angaben auf Seiten der JVA: <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behorden/bjv/themen/justizvollzug/justizvollzugsanstalten> (Letzter Zugriff am 27. 10. 2025).

Zum Vergleich: Zahlen vom 31. Oktober 2024 aus einer Kleinen Anfrage an den Senat der Hansestadt Hamburg: Gesamthaftplätze (einschl. Jugendarrest) 2.263 – Belegung 2.117. (Quelle: https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/89740/22_17415_ueberfuellte_gefaengnisse_und_fehlendes_personal_wie_sah_es_im_4_quartal_2024_aus S. 6) (Letzter Zugriff am 27. 10. 2025).

32 Staatsvertrag Hamburg 2012. (<https://www.buergerschaft-hh.de/ParlDok/dokument/38534/1-vertrag-zwischen-der-freien-und-hansestadt-hamburg-dem-ditib-landesverband-hamburg-schura---rat-der-islamischen-gemeinschaften-in-hamburg.pdf>).

33 Sarah Vording. *Mitschrift des Telefonats*. Mai 2025.

34 Ebd.

eingesetzt. Insgesamt seien 13 muslimische Seelsorger_innen auf Honorarbasis tätig, die teilweise auch in mehreren Anstalten eingesetzt sind. Das Zahlenverhältnis zwischen muslimischen Inhaftierten und Seelsorgern belief sich mit Stand 5. Oktober 2021 auf etwa 95:1.

Das Justizministerium prüfe bei der Beauftragung, ob die Seelsorger_innen über ausreichende theologische Kenntnisse verfügen. Dies kann z. B. durch einen Bachelor in den islamisch-theologischen Studien erfolgen, die in Hessen an den Universitäten Frankfurt am Main und Gießen angeboten werden. In der Regel sei ein Bachelor in diesem Fach Voraussetzung, bevorzugt würden zudem Personen mit einem zusätzlichen Studium in der Sozialen Arbeit, der Pädagogik oder anderen verwandten Fächern. Zudem müssen sie ausreichende Kenntnisse der Lebenswirklichkeiten von Muslim_innen in Deutschland besitzen³⁵.

In Hessen sind zwei islamische Organisationen als Religionsgemeinschaften anerkannt: Die Ahmadiyya Muslim Jamaat wurde 2013 in Hessen als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt. Die DITIB Hessen ist als Kooperationspartnerin insbesondere in der Umsetzung bekenntnisgebundenem islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen anerkannt worden.

Laut Angaben aus dem zuständigen Justizministerium von 2025 kann in Hessen Seelsorge flächendeckend durch Dienstverträge (gemäß § 611 ff. BGB) angeboten werden. Die islamische Gefängnisseelsorge wird seit 2016, zunächst mit 13, aktuell durch 15 deutschsprachige Gefängnisseelsorger_innen (Imame), in 15 von 16 hessischen Justizvollzugsanstalten und der Jugendarrestanstalt Gelnhausen nach Selbstauskunft bedarfsorientiert und flächendeckend gewährleistet. Fast jede Justizvollzugsanstalt und die Jugendarrestanstalt Gelnhausen verfügt damit über mindestens eine Imamin oder einen Imam. Die Vergütung richtet sich nach einem einheitlichen Stundensatz. Zusätzlich gibt es ein Budget für die Ausgestaltung der Seelsorge (z. B. für Freitagsgebete, Gesprächsangebote und Feste). Für die Personalgewinnung und -qualifizierung ist die Stabsstelle NeDiS (Netzwerk zur Deradikalisierung im Strafvollzug) beim Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat zuständig. Auf Qualifizierung wird geachtet, wobei hier unterschiedliche Abschlüsse angerechnet werden und so sehr un-

terschiedliche Profile zulässig sind. Verpflichtend für alle Seelsorgenden ist die Teilnahme an regelmäßigen Schulungen und speziellen Fortbildungen zu Gefängnisseelsorge und Extremismus. Auch wird über NeDiS ein Erfahrungsaustausch gewährleistet.

MECKLENBURG-VORPOMMERN

In **Mecklenburg-Vorpommern** waren zum Stichtag 2024 laut eigener Angabe insgesamt 955 Gefangene in den vier Justizvollzugsanstalten (JVA) untergebracht. Davon haben 10,4 % der Insassen angegeben, muslimischen Glaubens zu sein (Vgl. Tabelle 1). Es gibt vereinzelt Moscheen im Land, erst 2024 haben sich fünf davon zu einem Landesverband zusammengeschlossen, um nach außen hin muslimische Interessen zu kommunizieren³⁶.

Für die muslimische Seelsorge wird laut Angaben des zuständigen Ministeriums auf keine eigene religiös geprägte Infrastruktur zurückgegriffen. Es findet eine Kooperation mit der Schura Hamburg statt. Ein Imam wird in einem 14-tägigen Rhythmus für Einzelangebote der seelsorglichen Begleitung in eine der vier Anstalten entsendet. Die Bezahlung erfolgt nach einem Stundensatz auf Basis eines Honorarvertrags. Eine besondere Qualifizierung wird nicht erwartet. Da der Imam bereits in Hamburg als Seelsorger tätig ist, habe lediglich eine Sicherheitsüberprüfung stattgefunden.

SACHSEN

In **Sachsen** gibt es zehn Justizvollzugsanstalten, in denen nach Angaben der sächsischen Justiz 3.814 Haftplätze zur Verfügung stehen und zum Stichtag 2024 insgesamt 2.198 belegt waren³⁷. Die Zahl der Insassen muslimischen Glaubens wird nicht erfasst (Vgl. Tabelle 1). Sunnit_innen bilden die größte Gruppe der in Sachsen lebenden Muslim_innen und sind überwiegend in lokalen Vereinen organisiert. Schiitische Gemeinden konzentrieren sich vor allem um das Islamische Al-Sahra Center e. V. in Leipzig, daneben gibt es kleinere Gemeinschaften weiterer islamischer Richtungen³⁸. Insgesamt existiert in Sachsen jedoch kein muslimischer Landesverband, ein kleiner Teil der Gemeinden wurde von der Sächsischen Begegnungsstätte (SBS) initiiert und getragen (Perabo 2018), die nach eigenen Angaben³⁹ ihre Aktivitäten eingestellt hat.

35 Ebd. Hessischer Landtag. *Kleine Anfrage. Drucksache 20/6398*.

36 Bericht von Lilly Biedermann im Onlinemagazin Katapult: <https://katapult-mv.de/artikel/dachverband-muslimischer-gemeinden-gegruendet> (Letzter Zugriff am 10. 11. 2025).

37 Laut Seite der Justiz in Sachsen: <https://www.justiz.sachsen.de/content/603.htm> (Letzter Zugriff am 27. 10. 2025).

38 Vgl. Studie von Hakenberg und Klemm (Hg.) 2016.

39 <https://www.sbs-net.de/> (Letzter Zugriff am 11. 11. 2025).

Tabelle 3: Übersicht der Länder mit Regelstrukturen (c/o eigene Darstellung)

Bundesland	Grundlage	Umfang der Seelsorge
Berlin	Rahmenvereinbarung mit den Trägern islamischer Begleitung, ohne zeitliche Begrenzung	Honorarkräfte beim Verein Freiabonnements für Gefangene e. V.
Bremen	Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den islamischen Religionsgemeinschaften Bremens	2 Honorarkräfte für bis zu 40h/Woche
Niedersachsen	Kooperationsvereinbarung mit dem Landesverband Schura und dem Landesverband Muslime in Niedersachsen (MiN)	8 Seelsorger, 1 Seelsorgerin mit verschiedenen Vertragsmodellen (überwiegend Honorarbasis, zwei Personen teilen sich eine TV-L 13 Stelle zu je 50 %, zwei Personen teilen sich eine TV-L 10 Stelle zu je 50 %)
Nordrhein-Westfalen	Individuelle Vereinbarungen zwischen den Betreuer_innen und den Anstalten	38 Betreuer_innen (34 nebenamtliche Honorarkräfte und 4 ehrenamtliche Kräfte) auf Basis eines Mustervertrags
Rheinland-Pfalz	Individuelle Verträge zwischen dem Ministerium der Justiz und vom Land Beschäftigten	4–5 fest angestellte Islamwissenschaftler (TV-L)
Schleswig-Holstein	Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein e. V. (TGS-H) als Kooperationspartnerin für islamische Gefängnisseelsorge	1 angestellter Seelsorger in Vollzeit (TV-L 13) bei der TGS-H
Thüringen	Privatrechtlicher Dienstvertrag zwischen Freistaat und Seelsorger	1 Seelsorger für alle fünf Anstalten

Für muslimische Insassen findet laut Angaben der sächsischen Justiz seit 2023 ein zweijähriges Pilotprojekt in der JVA Dresden statt.⁴⁰ Ein muslimischer Seelsorger wurde eingestellt. Der Seelsorger hat einen Hochschulabschluss in Islamwissenschaften und eine Zusatzqualifikation in islamischer Seelsorge absolviert. Er ist zudem mit einem festen Stundenanteil ins Ministerium der Justiz abgeordnet, um ein Konzept für muslimische Gefängnisseelsorge zu erarbeiten, das die Wege zur Zusammenarbeit mit der katholischen und evangelischen Gefängnisseelsorge sowie anderen Religionsgemeinschaften und Seelsorgediensten anbahnen und langfristig in Sachsen etabliert werden soll. Das Konzept soll zudem Handlungsempfehlungen zur Etablierung islamischer Gefängnisseelsorge in den Anstalten enthalten. Ebenfalls enthalten sind Kooperationsvorschläge für die Anstalten vor Ort. Hierfür erarbeitet der Seelsorger ein inter- und transdisziplinäres Netzwerk aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Gefängnisseelsorge. Aufgrund der positiven Erfahrungen im Pilotprojekt ist das Dienstverhältnis entfristet worden. Es werden unterschiedliche Modelle für muslimische Seelsorge angestrebt, zum Beispiel Honorar-

tätigkeiten, Ehrenamt oder auch Kooperationsvereinbarungen.

2.1.3 Länder mit Regelstrukturen

Sieben Bundesländer geben an, dass sie bereits Regelstrukturen geschaffen haben. Dies bedeutet aber nicht, dass es sich in jedem Fall um flächendeckende Angebote mit unbefristeten Verträgen oder beständigen Vereinbarungen handeln muss. Vielmehr ist mit Regelstruktur gemeint, dass aus Perspektive des Bundeslandes der Status des Modellprojekts oder des Übergangs verlassen wurde. Die Länder sind hier sehr unterschiedliche Wege gegangen, um islamische Seelsorge als bestehendes Angebot in den Anstalten regulär umzusetzen (vgl. Tabelle 3).

BERLIN

In **Berlin** gibt es 8 Justizvollzugsanstalten mit insgesamt 4.303 Haftplätzen⁴¹. 2025 waren im Oktober 3.525 Haftplätze belegt⁴². Der Anteil muslimischer Inhaftierter wird mit 13,3 % angegeben (vgl. Tabelle 1).

⁴⁰ Die Angaben zu Sachsen sind sowohl der Abfrage der Justizministerien entnommen sowie einem unveröffentlichten Schreiben des Staatsministeriums der Justiz des Freistaates Sachsen vom 25. April 2025 (AZ 4561E/1/2-IV5). Das Schreiben wurde als Ergänzung zugesandt.

⁴¹ Einschl. 1 Jugendarrestanstalt: Haftplätze insgesamt 4.303, vgl. Senatsverwaltung Justiz und Verbraucherschutz <https://www.berlin.de/justizvollzug/anstalten/> und <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/zahlen-und-fakten/> (Letzter Zugriff am 27. 10. 2025).

⁴² Senatsverwaltung Justiz und Verbraucherschutz <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/zahlen-und-fakten/belegungsstatistik/> (Letzter Zugriff am 27. 10. 2025).

Laut der Studie „*Islamisches Gemeindeleben in Berlin*“ aus dem Jahr 2020 prägen zahlreiche Moscheegemeinden und Verbände – darunter DITIB, VIKZ, der Landesverband Islamische Föderation, die Ahmadiyya Muslim Jamaat sowie verschiedene unabhängige Gemeinden – die islamische Organisationslandschaft der Hauptstadt⁴³. Bereits 2012 wurden im Auftrag des Berliner Senats Qualifizierungskurse für muslimische Gefängnisseelsorger_innen durchgeführt. Dozierende waren u. a. Vertreter_innen muslimischer Verbände und Gemeinden, christliche Seelsorger_innen, Vertreter_innen von Justizvollzugsanstalten sowie der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und Jurist_innen. Im selben Jahr wurde die Arbeitsgemeinschaft Muslimische Gefängnisseelsorge e. V. (AGMGS) gegründet, in der u. a. die DITIB, die Islamische Föderation Berlin sowie Islamic Relief Deutschland in Form des Vereins Muslimisches Seelsorgetelefon vertreten sind. Die Zusammenarbeit zwischen Senat und AGMGS ist wegen Sicherheitsbedenken gegen Beteiligte 2013 ausgesetzt worden.⁴⁴

Aktuell befindet sich nach Angaben der zuständigen Senatsverwaltung die Umsetzung der religiösen Betreuung von Muslim_innen bereits in einer Regelstruktur, da sie nicht an eine bestimmte Projektlaufzeit gekoppelt ist und die Rahmenvereinbarung auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde. In Berlin wird auf Honorarbasis regelmäßig „religiöse Betreuung“ für muslimische und alevitische Inhaftierte in allen Berliner Justizvollzugsanstalten angeboten. Die befristeten Honorarverträge werden zwischen den religiösen Betreuer_innen und dem freien Träger „Freiabonnements für Gefangene e. V.“ geschlossen, der mit Zuwendungen der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz gefördert wird. Der „Berliner Beirat für die religiöse Betreuung muslimischer und alevitischer Inhaftierter in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin“ wurde 2015 gegründet. Er besteht aus Vertreter_innen muslimischer Organisationen, der „Alevitischen Gemeinde zu Berlin K. d. ö. R.“, dem freien Träger „Freiabonnements für Gefangene e. V.“, Mitarbeiter_innen der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und unterschiedlicher anderer Behörden sowie aus Wissenschaft und Justizvollzug. Der Beirat ist für die Fortentwicklung der religiösen Betreuung zuständig, die sich an den Bedarfen der

muslimischen und alevitischen Inhaftierten orientiert. Hierzu berät er die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Basis für die Umsetzung ist eine „Rahmenvereinbarung für die religiöse Betreuung muslimischer und alevitischer Inhaftierter in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin“. Die Vereinbarung wurde mit der „Arbeitsgemeinschaft Muslimische Gefängnisseelsorge e. V.“, der „Alevitischen Gemeinde zu Berlin K. d. ö. R.“ und dem gemeinnützigen Verein „Shems e. V.“ geschlossen. In der Vereinbarung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die religiösen Betreuer_innen sowie der Umfang der Betreuungsleistungen geregelt. Für die Umsetzung, Verbesserung, Begleitung und Dokumentation der Betreuung ist der Verein „Freiabonnements für Gefangene e. V.“ zuständig. Die religiösen Betreuer_innen werden von der „Arbeitsgemeinschaft Muslimische Gefängnisseelsorge e. V.“, der „Alevitischen Gemeinde zu Berlin K. d. ö. R.“ und „Shems e. V.“ aufgrund von fachlicher Eignung vorgeschlagen. Geeignete religiöse Betreuer_innen werden einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen und durchlaufen eine vollzugsspezifische Schulung, durch welche sie mit den Rahmenbedingungen des Justizvollzuges vertraut gemacht werden. Diese Schulung wurde von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und „Freiabonnements für Gefangene e. V.“ entwickelt. Ziel dieser vollzugsspezifischen Schulung ist eine bestmögliche Vorbereitung der religiösen Betreuer_innen auf ihre Tätigkeit in den Berliner Justizvollzugsanstalten. Aufgrund des Berliner Modells wird Berlin als Land mit Regelstruktur eingeordnet, weil die Rahmenvereinbarung dauerhaft geschlossen wurde und nicht an eine Projektlaufzeit wie in Baden-Württemberg geknüpft ist.

Perspektive des „Freiabonnements für Gefangene e. V.“⁴⁵

Religiöse Betreuung von muslimischen und alevitischen Inhaftierten findet seit Oktober 2016 statt. Hierfür wurde seit 2014 ein Beiratskonzept entwickelt. Aktuell gibt es in sechs Anstalten ein regelmäßiges religiöses Angebot für muslimische und alevitische Inhaftierte. Dafür sind 14 religiöse Betreuer_innen (12 Männer und zwei Frauen) in den Anstalten tätig. Zusätzlich gibt es einen Pool von derzeit 9 religiösen Betreuer_innen, die zeitweilig

43 Mühe und Spielhaus, *Islamisches Gemeindeleben in Berlin* (Stand 2020): <https://www.berlin.de/sen/kultgz/religion-und-weltanschauung/artikel.720778.php> (Letzter Zugriff 14. 09. 2025)

44 Ausführlich dazu Cemil Şahinöz, *Seelsorge im Islam. Theorie und Praxis in Deutschland*, Frankfurt am Main 2018, S. 85 f.

45 Freiabonnements für Gefangene e. V.. *Schriftliche Antwort auf die Fragen für Anbieter der Seelsorge bzw. Betreuung*. Mai 2025.

aktiv sind. Das religiöse Angebot setzt sich zusammen aus: Freitagsgebeten, alevitischen Gottesdiensten, islamischen Gesprächskreisen und Einzelgesprächsangeboten sowie der Gewährleistung von muslimischen und alevitischen Festen in allen Berliner Haftanstalten des geschlossenen Vollzugs. Die Angebote verteilen sich unterschiedlich auf die einzelnen Vollzugsanstalten. Das Freitagsgebet wird in allen Anstalten des geschlossenen Vollzugs wöchentlich angeboten, mit Ausnahme des Frauenvollzugs. Hier findet ein islamischer Gesprächskreis statt. Es werden zudem muslimische und alevitische Feste gefeiert.

Die religiösen Betreuer_innen gelten als externe Mitarbeitende. Es findet ein Zulassungsverfahren statt, das im Wesentlichen aus zwei Teilen besteht. Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz veranlasst für die auf der Vorschlagsliste der Arbeitsgemeinschaft muslimische Gefängnisseelsorge e. V. und der Alevitischen Gemeinde zu Berlin K. d. ö. R. aufgeführten Bewerber_innen eine Sicherheitsüberprüfung. Die Sicherheitsüberprüfung ist verpflichtend und kann nur mit Einverständnis der Bewerber_innen stattfinden. Die Sicherheitsüberprüfung wird in regelmäßigen Abständen wiederholt. Ebenso verpflichtend ist die Teilnahme der Bewerber_innen an einem vollzugsspezifischen Einführungskurs, der sie auf das Umfeld Vollzugsanstalt und ihre Rolle als religiöse Betreuer_innen vorbereiten soll. Die Anstalten haben danach die Möglichkeit, die Bewerber_innen zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen.

Es gibt regelmäßige Austauschtreffen zwischen dem Verein Freiabonnements für Gefangene e. V. und den religiösen Betreuer_innen zu Fragen der Umsetzung der Angebote in den Anstalten. In theologischen Fragen sind die Betreuer_innen an die Arbeitsgemeinschaft muslimische Gefängnisseelsorge e. V. bzw. der Alevitischen Gemeinde zu Berlin K. d. ö. R. angebunden. Außerdem gab es in der Vergangenheit in unregelmäßigen Abständen Supervisionstreffen.

Aufgrund des eigenen Beiratsmodells und der Etablierung des Berliner Instituts für Islamische Theologie an der Humboldt-Universität Berlin gibt es keinen Aus-

tausch mit den anderen Islamischen Zentren. Austausch gibt es aber mit den christlichen Gefängnisseelsorger_innen in Berlin und mit dem Islamkolleg in Deutschland.

Für eine langfristige Etablierung müsse zunächst anerkannt werden, dass es verschiedene tragfähige Konzepte in den Bundesländern gibt. Grundsätzliche Fragen wie zum Zeugnisverweigerungsrecht und der Schweigepflicht sowie dem unabhängigen Status im Vollzug und die Integration des Angebots in den Haftalltag, sind jedoch noch offen. Dies gilt auch für eine langfristige und sichere Finanzierung, die in Berlin aufgrund der Haushaltslage aktuell gefährdet ist.

BREMEN

In **Bremen** gibt es eine Anstalt mit zwei Standorten und 717 Haftplätzen⁴⁶. Im April 2025 waren 695 Haftplätze belegt (Gesamtbelegung zum 1. 4. 2025). Nach Angaben der zuständigen Landesbehörde gaben 7,5 % der Insassen an, muslimischen Glaubens zu sein (vgl. Tabelle 1).

Gemeinsam mit einem evangelischen und einem katholischen Seelsorger arbeitet ein muslimischer Seelsorger für den Bereich Justizvollzugsanstalten. Der muslimische Seelsorger wird von der Schura Bremen gestellt⁴⁷. Der Verein Schura – Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e. V. ist ein Zusammenschluss Bremer Moscheegemeinden und vom Land Bremen als Religionsgemeinschaft anerkannt. Laut Vereinssatzung umfasst die allgemeine Pflege und Umsetzung der Religionsausübung auch die Seelsorge in Gefängnissen⁴⁸. Seit 2013 ist die Zusammenarbeit zwischen der Hansestadt Bremen und der Schura Bremen in einem Staatsvertrag geregelt. Dieser hält fest, dass die Hansestadt die islamischen Religionsgemeinschaften in öffentlichen Einrichtungen wie den Justizvollzugsanstalten „unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange und im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten“ darin unterstützt, „Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen abzuhalten sowie seelsorgerlich tätig zu werden.“ Der Staatsvertrag räumt den muslimischen „Geistlichen“ zudem nach § 53 Strafprozessordnung das Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger ein⁴⁹.

⁴⁶ Haftplätze 2024: Haftplätze aktuell 717 (eig. 731 aber Sanierungsarbeiten) Quelle: Freie Hansestadt Bremen. 08.2025. „150 Jahre JVA Bremen – Eindrücke des Festakts am 30. August 2024“ Online: <https://www.justiz.bremen.de/bremer-justiz/justizvollzug-1291> (Letzter Zugriff am 27. 10. 2025).

⁴⁷ Justizvollzugsanstalt Bremen. *Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Bremen*. <https://www.jva.bremen.de/wir-ueber-uns/seelsorge-12376> (Letzter Zugriff am 02. 09. 2025).

⁴⁸ Webseite Schura Bremen 2007: <http://www.schurabremen.de/index.php/satzung> (Letzter Zugriff am 14. 09. 2025).

⁴⁹ Staatsvertrag 2013: Art. 7 Abs. 1.

2019 sind in einem gemeinsamen Pilotprojekt des Justizsenators und der Schura Bremen erstmals zehn Personen im Rahmen eines 52-stündigen Weiterbildungskurses in der Seelsorge qualifiziert worden. Dabei wurden rechtliche, seelsorgliche und theologische Themen, die von Angehörigen des Instituts für Islamische Theologie der Universität Osnabrück vorbereitet wurden, behandelt.

Bremen ist das zweite Bundesland mit Regelstruktur, da islamische Gefängnisseelsorge gemäß Angaben des zuständigen Ministeriums von 2025 auf Grundlage eines unbefristet geltenden Vertrags vom 15.01.2013 zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den islamischen Religionsgemeinschaften Bremens – vertreten durch die Schura – Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e. V., DITIB – Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e. V., VIKZ – Verband der Islamischen Kulturzentren e. V. – angeboten wird. Die Personalauswahl und der Einsatz werden eigenverantwortlich von der Schura übernommen. Zudem arbeiten die Seelsorgenden weisungsfrei und eigenverantwortlich. Eine umfangreiche Schulung wurde von der Senatorin für Justiz und Verfassung und der Schura gemeinsam entwickelt. Sie ist notwendige Qualifikation für die Arbeit im Gefängnis. Auch findet vorab eine Sicherheitsüberprüfung statt.

NIEDERSACHSEN

Niedersachsen ist das dritte Bundesland mit vorliegenden Regelstrukturen. In den 13 Justizvollzugsanstalten (und einer Jugendarrestanstalt) waren 2024 in Niedersachsen inklusive Untersuchungshaft rund 4.786 Gefangene inhaftiert. 2020 wurde die Zahl muslimischer Gefangener auf etwa 1.000 geschätzt⁵⁰, was einem damaligen Anteil von ca. 23% entsprach. Für die vorliegende Abfrage von 2025 wurde angegeben, dass es aktuell keine belastbaren Zahlen zur Religionszugehörigkeit gebe (vgl. Tabelle 1).

Die niedersächsische Landesregierung schloss 2012 eine Vereinbarung zur Durchführung von muslimischer Gefängnisseelsorge mit der DITIB Niedersachsen-Bremen sowie der Schura Niedersachsen ab. Diese sah vor, dass das Justizministerium und die beiden Religionsgemeinschaften die Seelsorger_innen im gemeinsamen Einvernehmen auswählen. Qualifikation und Fortbildung der Seelsorger_innen sollten die Religionsgemeinschaften in Eigenverantwortung regeln. Die Seelsorger_innen wurden als freie Mitarbeiter_innen auf Honorarbasis berufen. Ein Zeugnisverweigerungsrecht war nicht Bestandteil der Vereinbarung⁵¹. Dieses wird seit 2020 allerdings vonseiten der Schura Niedersachsen für die Seelsorger_innen reklamiert⁵².

2019 beendete das Justizministerium die Zusammenarbeit mit der DITIB, die damals drei Imame in niedersächsische Gefängnisse seelsorglich entsandt hatte. Die Kooperation mit der Schura Niedersachsen blieb bestehen⁵³.

Im Folgejahr beauftragte das Justizministerium das Institut für Islamische Theologie an der Universität Osnabrück mit einem Forschungsprojekt zur muslimischen Seelsorge. In dem einjährigen Projekt beschäftigten sich vier Mitarbeiter_innen mit verschiedenen theologischen und empirischen Forschungsfragen zur muslimischen Gefängnisseelsorge. Gleichzeitig nahmen sie gemeinsam mit anderen Teilnehmer_innen an einer interreligiösen Seelsorgeausbildung teil, die auf einem Bachelor in den islamisch-theologischen Studien aufbaut⁵⁴. 2022 beendeten zehn Seelsorger_innen diese einjährige Ausbildung. Die Ausbildungsinhalte wurden gemeinsam vom Justizministerium, der Schura Niedersachsen sowie von christlichen Gefängnisseelsorger_innen erarbeitet und in Form von 90 Unterrichtseinheiten vermittelt. Zu den Schwerpunkten zählten die Einführung in klientenzentrierte Gesprächsführung und Reflexion der Seelsorge-Praxis, islamisch-theologische Themen wie Schuld, Prüfung oder Reue sowie soziales Miteinander und gemeinschaftliches Leben in der Haft⁵⁵.

50 Pressemitteilung der Universität Osnabrück 2021. <https://www.presseportal.de/pm/68781/4948905> (Letzter Zugriff am 02.09.2025).

51 Niedersächsisches Justizministerium 2012. <https://www.religionen-im-gespraech.de/hintergrund/vertrag-des-landes-niedersachsen-mit-muslimischen-verbaenden> (Letzter Zugriff am 05.09.2025).

52 Schura Niedersachsen 2020. <https://schura-niedersachsen.de/wp-content/uploads/2022/02/Richtlinien-der-Schura-fuer-muslimische-Gefaengnisseelsorger2.pdf> (Letzter Zugriff am 05.09.2025).

53 Niedersächsisches Justizministerium (2019). <https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/vertrag-mit-ditib-ueber-seelsorge-in-gefaengnissen-wird-gekuendigt-173378.html> (Letzter Zugriff am 02.09.2025).

54 Universität Osnabrück. *Professionalisierung muslimischer Gefängnisseelsorge im niedersächsischen Justizvollzug*. <https://fis.uni-osnabrueck.de/vivuous/display/project550de47b1c56cbbefb076b970d436be0>. (Letzter Zugriff am 02.09.2025).

55 Niedersächsisches Justizministerium. *Nächster Schritt zur Professionalisierung der muslimischen Seelsorge*. Niedersächsisches Justizministerium, 2021. <https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/nachster-schritt-zur-professionalisierung-der-muslimischen-seelsorge-204265.html> (Letzter Zugriff am 05.09.2025).

Eine berufsbegleitende Ausbildung in islamischer Seelsorge bietet das in Osnabrück ansässige Islamkolleg Deutschland e. V. an. Beim Islamkolleg handelt es sich um einen vom Bundesinnenministerium sowie vom niedersächsischen Wissenschaftsministerium geförderten Verein, der unter maßgeblicher Beteiligung des Instituts für Islamische Theologie der Universität Osnabrück ins Leben gerufen wurde. Er versteht sich als multiethnisch, verbands- und konfessionsübergreifend⁵⁶. Die Ausbildung in Seelsorge orientiert sich an den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP)⁵⁷. Zudem gründete die Schura Niedersachsen 2022 ein „Zentrum für islamische Seelsorge und soziale Arbeit in Niedersachsen“ (ZISS), das seelsorglich tätige Personen versammelt und islamische Seelsorge und Soziale Arbeit fördern soll⁵⁸. Die Schura Niedersachsen hat 2020 umfangreiche Richtlinien für die von ihr entsandten Seelsorger_innen verabschiedet. Darin wird Seelsorge an Gefangenen koranisch mit der „allumfassenden Barmherzigkeit Gottes aller Schöpfung gegenüber“ (vgl. Koran 17:110) sowie in dem Aufruf an die Gläubigen, den „Bedürftigen mit Barmherzigkeit zu begegnen“, begründet. Die Schura definiert für die muslimische Gefängnisseelsorge mehrere Aufgabenfelder, zu denen unter anderem gehören:

- das Durchführen der Freitagsgebete und -predigten sowie der Ritualgebete und die Betreuung muslimischer Feiertage,
- der seelsorgliche Beistand für die Gefangenen und deren Angehörige und Partner_innen
- seelsorgliche Einzel- und Gruppengespräche sowie
- die Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung in Haft sowie bei einer sinnhaften und wertgebundenen Gestaltung des Vollzuges.

Die Seelsorger_innen unterstehen dabei der Dienstaufsicht der Schura⁵⁹.

2021 waren nach Angaben der Universität Osnabrück zehn ausgebildete Seelsorger_innen sowie neun „Laienseelsorger_innen“ in den Anstalten auf Honorarbasis tätig⁶⁰. Ihre Arbeitszeit ist auf 40 Stunden monatlich

begrenzt, die Vergütung beträgt 20 bis 35 Euro. Sie verfügen über Büros in den Haftanstalten, Schlüsseln, E-Mails und Telefonzugängen und können sich in den Anstalten frei bewegen. Damit sind sie in die Justizvollzugsanstalten weitgehend integriert.

Den Stand 2025 beschreibt das Niedersächsische Justizministerium wie folgt: Islamische Seelsorge kann hier in der Fläche auf Basis einer dauerhaft geltenden Vereinbarung zwischen den Religionsgemeinschaften und dem Land angeboten werden. In der Vereinbarung wurden auch berufliche Standards wie oben beschrieben festgelegt, die gemeinsam mit dem Institut für Islamische Theologie der Universität Osnabrück ausgearbeitet wurden. Eine Regelung zum Zeugnisverweigerungsrecht steht aus. Allerdings bestehen mehrere Vereinbarungen zum Übergang, die Vertraulichkeit und Schutz von Daten gewährleisten, wie u. a. die nachfolgende Regelung:

„Die muslimischen Seelsorgerinnen und Seelsorger haben sich im Rahmen der mit den Anstalten geschlossenen Verträge verpflichtet, über die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten der Justizvollzugsanstalt Stillschweigen zu bewahren und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Dies gilt auch für die ihnen bekannt gewordenen Daten und persönlichen Verhältnisse der Gefangenen. Auch haben sie sich an die Datenschutzbestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zu halten. Darüber hinaus haben die an der Vereinbarung beteiligten Landesverbände verbandsinterne Richtlinien für die Gefängnisseelsorge erlassen, die sich zu der seelsorgerlichen Schweigepflicht verhalten.“⁶¹

In 12 der 14 Justizvollzugseinrichtungen des Landes sind insgesamt acht muslimische Seelsorgende in unterschiedlichem Umfang tätig. Laut Selbstauskunft

56 Uçar, Bülent. „Rückblick und Ausschau“. In *Festschrift zur feierlichen Eröffnung des Islamkollegs Deutschland*. Osnabrück: Islamkolleg Deutschland e. V., 2021, S. 39.

57 Islamkolleg Deutschland e. V. *Professionelle Islamische Seelsorgeausbildung*, 2020. https://www.islamkolleg.de/wp-content/uploads/2021/09/Islamkolleg_Flyer.pdf (Letzter Zugriff am 06. 01. 2026).

58 Pressemeldung der Schura Niedersachsen 2022. <https://schura-niedersachsen.de/pressemitteilungen/schura-gruendet-zentrum-fuer-islamische-seelsorge-und-soziale-arbeit-in-niedersachsen/> (Letzter Zugriff am 14. 09. 2025).

59 Schura Niedersachsen 2020. <https://schura-niedersachsen.de/wp-content/uploads/2022/02/Richtlinien-der-Schura-fuer-muslimische-Gefangnisseelsorger2.pdf> (Letzter Zugriff 14. 09. 2025).

60 Universität Osnabrück. *Professionalisierung muslimischer Gefängnisseelsorge im niedersächsischen Justizvollzug*. <https://jis.uni-osnabrueck.de/vivuous/display/project550de47b1c56cbefb076b970d436be0> (Letzter Zugriff am 02. 09. 2025).

61 BMI 2024, S. 25.

sind die muslimischen Seelsorger_innen derzeit überwiegend mit Honorarverträgen bei den Justizvollzugsanstalten angestellt.

NORDRHEIN-WESTFALEN

Im bevölkerungsreichsten Bundesland **Nordrhein-Westfalen** waren 2024 insgesamt 14.005 Personen⁶² in den 36 Anstalten sowie 5 Jugendarrestanstalten inhaftiert.⁶³ 27,8 % der Inhaftierten haben angegeben, muslimischen Glaubens zu sein (vgl. Tabelle 1).

In NRW befinden sich die meisten Moscheen sowie die Zentralen der größten islamischen Dachverbände in Deutschland. Das Bundesland beherbergt den höchsten Anteil der muslimischen Bevölkerung Deutschlands. Das 2013 ins Leben gerufene dialog forum islam (dfi) als institutionalisierte Dialog-Plattform zwischen der Landesregierung und den islamischen Organisationen in Nordrhein-Westfalen ist nach 2017 nicht mehr weitergeführt worden. 2019 hat es eine Neuausrichtung der Dialogarbeit mit der muslimischen Seite gegeben, sodass anstelle des damaligen Dialogforums eine „Koordinierungsstelle muslimisches Engagement in NRW“ im Familienministerium (MKFFI, heute MKJFGFI) getreten ist, die die Bandbreite des gesellschaftlichen Engagements von Muslim_innen zusammenführt⁶⁴.

Die religiöse Betreuung von Muslim_innen in den Gefängnissen wurde bis 2016 insbesondere durch vom türkischen Konsulat finanzierte religiöse Bedienstete gesichert. Laut einer Antwort der NRW-Landesregierung auf eine kleine Anfrage von 2016 waren nach Stand 2015 in den Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten des Landes NRW 114 muslimische Seelsorger_innen für religiöse Zwecke tätig gewesen, davon 97 von dem türkischen Generalkonsulat gestellte Personen. 2016 gab es 17 Personen, die nicht vom Konsulat bereitgestellt und finanziert wurden.⁶⁵ Im Zuge der Entscheidung des Justizministeriums, die tätigen Imame einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen, reduzierte sich ihre Zahl auf 26 (März 2017).⁶⁶

In Nordrhein-Westfalen bestehen seit 2011 mit dem Zentrum für Islamische Theologie an der Universität Münster und seit 2016 mit dem Paderborner Institut für Islamische Theologie Studienmöglichkeiten in islamischer Theologie, die neben Lehramtsausbildung auch Bezüge zu praktischen Feldern wie der islamischen Seelsorge eröffnen.

Das zuständige Landesministerium gibt für 2025 an, dass die religiöse Betreuung ein verstetigtes Angebot in den Anstalten ist.⁶⁷ Der weitere Ausbau des Angebots sei aber eine kontinuierliche Aufgabe. Insgesamt könne in 24 von 30 geschlossenen Anstalten muslimische Betreuung stattfinden. Die Grundlage dafür ist anders als in anderen Bundesländern keine Rahmenvereinbarung mit Religionsgemeinschaften, sondern Vereinbarungen, die direkt mit den Betreuer_innen geschlossen werden (vgl. Tabelle 2). Eine Regelung mit einem der islamischen Dachverbände gibt es nicht. Jeder/jede Betreuer_in schließt individuell einen Honorarvertrag mit den Anstalten ab. Damit fällt die Qualifikation der Betreuenden sehr unterschiedlich aus. Es soll perspektivisch eine Qualifikation auf Master-niveau in Islamischer Theologie oder vergleichbaren Fächern angestrebt werden. Von den bereits tätigen Betreuungspersonen verfügen einige, aber nicht alle, über diese Qualifikation. Die meisten Betreuer_innen sind hauptamtlich in anderen Berufskontexten tätig. Überwiegend können sie aber eine islamisch-theologische Ausbildung vorweisen, um Aufgaben wie etwa die des Vorbetens zu erfüllen. Das Land hat eine Handreichung mit Informationen zur Tätigkeit in den Anstalten erarbeitet, um Handlungssicherheit zu gewährleisten. Bei der Professionalisierung der Gefängnisseelsorge wirkt das Land NRW durch eine Rahmenvereinbarung mit dem in Osnabrück ansässigen Islamkolleg Deutschland e. V. mit. Aufgrund dieser Vereinbarung werden Praktikumsplätze in den Anstalten für Personen geschaffen, die die Ausbildung zur Gefängnisseelsorge absolvieren.

62 Jahresdurchschnittswert: Quelle: Justiz NRW. https://www.justiz.nrw/system/files/2025-02/%23Belegungsentwicklung_fortlaufend%202005%20-%202025%20nach%20Geschlecht%29.pdf (Letzter Zugriff am 27. 10. 2025).

63 Justiz NRW: Belegungsentwicklung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen der letzten 20 Jahre nach Staatsangehörigkeit. <https://www.justiz.nrw.de/sites/default/files/2025-04/Belegungsentwicklung%20in%20den%20Justizvollzugsanstalten%20der%20letzten%2020%20Jahre%20nach%20Staatsangeh%C3%B6rigkeit.pdf> (Letzter Zugriff am 27. 10. 2025).

64 Bericht des Ministers von 2019: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-1912.pdf> (Letzter Zugriff am 14. 09. 2025).

65 Landtag Nordrhein-Westfalen. Drucksache 16/11478. 15. 03. 2016. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 4463 vom 15. Februar 2016 <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-11478.pdf;jsessionid=C27FC66C3873DC06F4AFC0F92E2E295> (letzter Zugriff am 02. 09. 2025).

66 Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt 2 „Ditib-Imame verweigern Sicherheitsüberprüfung“ von 2017. <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-4982.pdf> (Letzter Zugriff am 14. 09. 2025).

67 Die Angaben zu Nordrhein-Westfalen sind sowohl der Abfrage der Justizministerien entnommen sowie einem unveröffentlichten Schreiben des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (AZ 4561-IV.13) an Sarah Vosding vom 12. Mai 2025.

Um in den Anstalten zwischen Aufgaben der religiösen Betreuung und Präventionsarbeit zu trennen, wurden zusätzlich 45 Stellen in der Extremismusprävention im Vollzug geschaffen. Grundlage ist hier das Maßnahmenpaket Solingen „Sicherheit, Migration, Prävention“. Die Stelleninhaber_innen verfügen auch über spezifische Kenntnisse des Islams in Theologie und Praxis. Das Angebot richte sich nach den Bedarfen in den Anstalten.

RHEINLAND-PFALZ

In **Rheinland-Pfalz** sind in acht Justizvollzugsanstalten, zwei Jugendstrafanstalten und einer Jugendarrestanstalt im Jahr 2025 insgesamt 3.180 Haftplätze von 3.300 belegt.⁶⁸ Den Anteil muslimischer Gefangener bezifferte das zuständige Ministerium für das Jahr 2025 mit 22 % (vgl. Tabelle 1).

In Rheinland-Pfalz wurde im Rahmen des Dialogs zwischen Land und islamischen Gemeinschaften seit Beginn der 2010er-Jahre angestrebt, religionsbezogene Fragen auf einer gemeinsamen vertraglichen Grundlage zu regeln, ähnlich wie im Staatsvertrag Hamburg oder Bremen. Aufgrund des Putschversuchs in der Türkei im Sommer 2016 waren die begonnenen Gespräche ausgesetzt und zugleich Maßgaben aufgestellt worden, um eine hinreichende Unabhängigkeit der Religionsgemeinschaften zu gewährleisten. Diese sind im Rahmen von Zielvereinbarungen erfüllt worden, so dass die Landesregierung am 1. Juni 2023 Vertragsverhandlungen wieder aufgenommen hat, um die Zusammenarbeit mit den vier islamischen Religionsgemeinschaften (DITIB Rheinland-Pfalz e. V., Schura Rheinland-Pfalz. Landesverband der Muslime e. V., dem Landesverband der Islamischen Kulturzentren Rheinland-Pfalz e. V. und der Ahmadiyya Muslim Jamaat K. d. ö. R.) auf eine vertragliche Grundlage zu stellen. Diese Verhandlungen sind 2024 zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht worden und der Vertrag enthält auch Regelungen zur Betreuung von Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten des Landes.⁶⁹

Bereits 2017 hat das Justizministerium im Rahmen eines Konzeptpapiers eingeräumt, dass unter den muslimischen Insassen ein zunehmendes Bedürfnis nach re-

ligiöser Betreuung aufkäme, der es nachkommen wolle. Dabei wird zwischen religiöser Betreuung und Seelsorge unterschieden. Demnach sei religiöse Betreuung „die Vornahme religiöser Handlungen, also beispielsweise die Durchführung von Gottesdiensten, dem Freitagsgebet, der Begehung bestimmter Feiertage usw. In diesem Bereich kommen Imame in ihrer Funktion als Vorbeter einer Gemeinde zum Einsatz“⁷⁰. Eine akademische Ausbildung sei hierfür nicht notwendig. Im Gegensatz dazu sei „Seelsorge“ ein umfassenderer Begriff, der im Christentum verankert sei und daher nicht ohne Weiteres auf den Islam übertragen werden könne.

Rheinland-Pfalz grenzte zudem die religiöse Betreuung von der Radikalisierungsprävention oder Deradikalisierung ab: letztere erfordere „gänzlich andere Kompetenzen, Methoden und Interventionen“. Zwar werden „präventive Effekte“ von der muslimischen Seelsorge erwartet, dies aber als eine ihrer Hauptaufgaben zu sehen „würde dem eigentlichen Sinn von Seelsorge widersprechen und sie letztlich zu einer Art Reparaturbetrieb degradieren“.⁷¹

Rheinland-Pfalz hat nach Angaben des zuständigen Ministeriums eine Regelstruktur etabliert. Heute bestehen feste, von Rahmenvereinbarungen des Landes mit den Religionsgemeinschaften unabhängige Anstellungsverhältnisse für vier Islamwissenschaftler_innen. Zusätzlich gibt es eine Honorarkraft. Festgelegte Standards zur Qualifizierung der Personen sind ein abgeschlossener Master in Islamischer Theologie, Islamwissenschaften oder islamischer Seelsorge, Weiterbildungen oder Erfahrungen in islamischer Seelsorge sind zusätzlich von Vorteil. Daneben müssen sie sich in der Vielfalt des Islams auskennen. Die Arbeitsverträge werden mit dem Ministerium der Justiz geschlossen.

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Der Justizvollzug in **Schleswig-Holstein** verfügt nach Angabe auf der eigenen Internetseite von 2025 über ca. 1.500 Plätze in fünf Justizvollzugsanstalten, einer Jugend- und einer Jugendarrestanstalt sowie einer Abschiebehaft-

⁶⁸ Vgl. <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/gefaengnisse-in-rhp-sind-bundesweit-am-vollsten-fast-keine-freien-betten-in-jva-100.html> (Letzter Zugriff am 14. 09. 2025).

⁶⁹ Pressemitteilung Ministerium: *Ein Meilenstein für die Zusammenarbeit* vom 20. 12. 2024) <https://www.rlp.de/service/pressemitteilungen/detail/ein-meilenstein-fuer-die-zusammenarbeit-land-unterzeichnet-vertraege-mit-vier-islamischen-religionsgemeinschaften> (Letzter Zugriff am 14. 09. 2025).

⁷⁰ Ebd.

⁷¹ Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz. *Konzept. Religiöse Betreuung muslimischer Gefangener im Justizvollzug Rheinland-Pfalz vom 30. 11. 2017.*

einrichtung⁷². 2018 lag der Anteil muslimischer Gefangener nach Schätzungen der damaligen Landesregierung bei etwa 10%.⁷³ Für 2025 liegen keine Angaben zum Anteil vor (vgl. Tabelle 1).

Seit einigen Jahren gibt es Gespräche zwischen dem Land und den dortigen islamischen Organisationen, um Fragen wie Religionsunterricht oder Seelsorge zu klären. Im Koalitionsvertrag 2022–2027 ist das Ziel festgehalten, mit den größten religiösen Vereinigungen, der Schura Schleswig-Holstein, dem Verband der Islamischen Kulturzentren Nord, der DITIB Nord und der Ahmadiyya Muslim Jamaat, eine umfangreiche vertragliche Regelung zu schließen.

In Schleswig-Holstein besteht seit 2021 ein durch Landesmittel gefördertes Angebot, das im Hauptamt muslimische Gefängnisseelsorge ermöglicht. Das Land folgte mit der Einführung den Empfehlungen der länderoffenen Arbeitsgruppe (vgl. Kapitel 1). Nach Angaben des zuständigen Ministeriums von 2025 haben sich in Schleswig-Holstein Regelstrukturen etabliert, die trotz einer festgelegten Planstelle im Landeshaushalt aufgrund von Vergabeverfahren keine institutionelle Kontinuität ermöglichen. Aktuell verantwortlich für die Durchführung islamischer Gefängnisseelsorge war bis Ende 2024 die Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein e. V. (TGS-H). Die Zuständigkeit wurde für zwei Jahre festgelegt. Die Vergütung des angestellten Seelsorgers erfolgt über die TGS-H. Die Kernaufgaben des Seelsorgers sind verbindlich vorgegeben, auch die benötigten Qualifikationen. Die Dienstaufsicht obliegt der TGS-H, die Fachaufsicht hat das Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG).

Perspektive der Türkischen Gemeinde Schleswig-Holstein (TGS-H)⁷⁴

Die Seelsorge wird von einem promovierten islamischen Theologen übernommen, der regelmäßig in allen sieben Einrichtungen tätig ist. Dies hat zur Folge, dass nicht in allen Anstalten kontinuierlich Angebote stattfinden können. Das Freitagsgebet bspw. wird regelmäßig durchgeführt, findet aber im monatlichen Wechsel in den fünf großen Justizvollzugsanstalten Schleswig-Holsteins statt (Kiel, Neumünster, Lübeck, Schleswig und

Flensburg). Im Fastenmonat Ramadan sowie zu islamischen Feiertagen werden gemeinsame Gebete, thematische Impulse und seelsorgerliche Einzelgespräche angeboten. Feierliche Anlässe wie das Fastenbrechen oder das Opferfest können derzeit jedoch nur in einer Anstalt umgesetzt werden. Die wöchentlichen Einzelgespräche bilden den Kern der muslimischen Seelsorge. Die seelsorgerliche Verschwiegenheit werde in der Vollzugpraxis respektiert und geachtet, auch wenn es noch keine formale rechtliche Grundlage gibt. Eine gesetzlich verankerte Regelung zum Zeugnisverweigerungsrecht wurde bislang jedoch nicht geschaffen. Vor Gericht kann entsprechend kein Zeugnisverweigerungsrecht geltend gemacht werden.

Der Professionalisierungsgrad ist sehr hoch. Neben umfangreichen fachlichen Voraussetzungen sind persönliche und soziale Kompetenzen ebenso wichtig. Auch wird die Tätigkeit professionell begleitet: Es finden mindestens drei systematisch angelegte Supervisionseinheiten pro Jahr statt, die von externen Fachkräften durchgeführt werden. Darüber hinaus erfolgt eine regelmäßige Reflexion im interreligiösen Kolleg_innenkreis, um den fachlichen Austausch sowie die persönliche und spirituelle Weiterentwicklung zu fördern. Derzeit bestehe keine strukturierte Zusammenarbeit zwischen muslimischen Verbänden bei der Gefängnisseelsorge in Schleswig-Holstein. Eine stärkere Vernetzung und Kooperation wird gewünscht und würde zur Weiterentwicklung und Professionalisierung des Angebots beitragen. Dies betrifft auch eine religiös legitimierte Fachstelle, um organisationsübergreifende Strukturen zu etablieren.

In Bezug auf den Stand der Etablierung wird geäußert, dass sich „[d]ie islamische Gefängnisseelsorge [...] in den letzten fünf Jahren zunehmend etabliert und gute Fortschritte gemacht [hat]. Seit ihrer Einführung im Jahr 2021 ist sie in allen Justizvollzugsanstalten des Landes präsent. Der Bedarf an muslimischer Seelsorge ist groß, sowohl im Hinblick auf religiöse Begleitung als auch auf psychosoziale Unterstützung. Die positive Resonanz seitens der Inhaftierten sowie der Anstaltsleitungen zeigt, dass das Angebot eine wichtige Lücke schließt. Dennoch besteht weiterhin Entwicklungsbedarf – insbesondere im

72 Schleswig-Holstein: Justizvollzug. Online unter: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/j/justizvollzug/justizvollzugseinrichtungen> (Letzter Zugriff am 28. 01. 2026).

73 Kleine Anfrage. Schleswig-Holsteinischer Landtag 2018, 2. <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wah19/drucks/00400/drucksache-19-00441.pdf> (Letzter Zugriff am 05. 09. 2025).

74 Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein (TGS-H). *Schriftliche Antwort auf die Fragen für Anbieter der Seelsorge bzw. Betreuung*. Mai 2025.

Hinblick auf eine stärkere institutionelle Verankerung, den Ausbau von Personalressourcen und eine gesicherte Finanzierung⁷⁵.

Inwiefern das Angebot ausgeweitet wird, kann nicht gesagt werden, auch wird der Vertrag mit dem hauptamtlich arbeitenden Seelsorger immer nur für ein Jahr geschlossen. Deshalb wünscht sich die TGS-H eine stabile Finanzierung, aber auch eine bundesweite Koordination und eine Hochschulvernetzung.

THÜRINGEN

Thüringen verfügt über vier Justizvollzugsanstalten, eine Justizvollzugsanstalt (Arnstadt) mit Abteilung für Jugendvollzug und eine Jugendarrestanstalt⁷⁶. Im März 2025 waren 1.316 Personen in den Thüringer Justizvollzugsanstalten nach eigener Angabe des Justizministeriums untergebracht⁷⁷. Im März 2025 wird der Anteil Inhaftierter muslimischen Glaubens an der Gesamtzahl an Insassen mit 14,9% angegeben (vgl. Tabelle 1). Die Struktur muslimischer Gemeinschaften in dem Bundesland ist geprägt von voneinander losgelösten, lokalen Gemeinschaften ohne übergreifende Struktur. Einen institutionalisierten Dialog zwischen staatlichen Vertreter_innen und Muslim_innen gibt es nicht.

Das zuständige Ministerium gibt für 2025 an, dass es sich bei dem vorhandenen Angebot islamischer Gefängnisseelsorge in Thüringen um kein Übergangs- oder Modellprojekt handelt, so dass es folglich Regelstrukturen sind. Bereits seit 2021 wurde telefonische Seelsorge für Muslime in Haft angeboten. 2022 entwickelte sich daraus ein monatliches Angebot im alternierenden Wechsel zwischen Telefon- und Präsenzsseelsorge. Bis heute findet einmal im Monat ein Angebot in jeder der Anstalten statt, entweder telefonisch oder in Präsenz. Für das Angebot wird auf einen Seelsorger aus dem Bundesland Hessen zurückgegriffen. Er ist Islamwissenschaftler mit Berufserfahrung als Seelsorger.

2.1.4 Zwischenfazit

Die Bestandsaufnahme zeigt, dass es sehr unterschiedliche Arbeitsstände in den Bundesländern gibt und sich zurzeit anscheinend zwei verschiedene Modelle etablieren: zum einen ein Modell, das auf religiöse Autonomie setzt, zum anderen ein Modell bei der staatliche Integration und Regulierung betont wird.

Trotz der Unterschiedlichkeit zwischen Stand und Ausprägung der islamischen Seelsorge in den verschiedenen Bundesländern, sind einige Punkte als auffällig zu benennen, die es weiter zu verfolgen gilt:

1.) Religionszugehörigkeit und religiöse Bedarfe:

Bei den Ländern ohne Angebote für islamische Seelsorge trotz eines signifikanten Anteils an muslimischen Insassen stellt sich die Frage, inwieweit Inhaftierte muslimischen Glaubens religiöse Bedarfe anmelden bzw. warum es keine Angebote gibt. Möglicherweise werden Bedarfe seitens der Insassen nicht benannt, weil ihnen nicht bekannt ist, dass sie ein Recht auf religiöse Betreuung haben, oder sie keine Aussicht auf ein erfolgreiches Einfordern dieses Rechts sehen.

2.) Begriffliche Ausdifferenzierung in Seelsorge, Begleitung und Betreuung: Berlin und Nordrhein-Westfalen verwenden Begriffe wie Betreuung oder Begleitung anstelle des Begriffs der Seelsorge. Da es bei der islamischen ‚Seelsorge‘ noch keine geklärten Grundlagen gibt, bspw. hinsichtlich einer standardisierten Ausbildung und Qualifikation sowie dem Zeugnisverweigerungsrecht, möchte man so den Unterschied zu dem Angebot der evangelischen und katholischen Seelsorge verdeutlichen. Langfristig wird interessant sein, inwiefern sich die Bezeichnungen verfestigen und nach Klärung der strittigen Punkte die Begriffe aufgegeben werden.

3.) Berufliche Standards: Die beruflichen Standards für Personen, die islamische Seelsorge oder religiöse Betreuung muslimischer Häftlinge übernehmen, sind sehr unterschiedlich ausgestaltet. Es gibt Bundesländer, die eigene Standards formuliert haben, die teilweise über die Formulierungen der Länderof-

⁷⁵ Ebd.

⁷⁶ Angaben von Freistaat Thüringen – Justizvollzug – Insgesamt ergibt die Summe 1754 Arrestplätze: <https://justizvollzug.thueringen.de/justizvollzugseinrichtungen> . (Letzter Zugriff am 27. 10. 2025).

⁷⁷ Gesamtbelegung am 26. 03. 2025: 1.316 (Rückmeldung auf unsere Anfrage).

fenen Arbeitsgruppe der DIK hinausgehen.⁷⁸ Es gibt aber auch Bundesländer, die keine Standards voraussetzen bzw. prüfen. Interessant ist, dass sich nicht alle Bundesländer an den Empfehlungen der Länderoffenen Arbeitsgruppe orientieren. Hier ist zu fragen, wie die Seelsorger_innen rekrutiert werden und wer ihre Tauglichkeit prüft. Gerade in Bundesländern, in denen die Verträge mit den Anstalten oder Ministerien geschlossen werden und nicht mit den oder über die religiösen Träger.

4.) Die Rolle der Religionsgemeinschaften: Die Länderoffene Arbeitsgruppe favorisiert den Weg der Anpassung der muslimischen Träger und Vereine an kirchliche Strukturen, um die Bedingungen für islamische Seelsorge erfüllen zu können. Die vorliegenden Modelle, auch vorhandene Regelstrukturen, zeigen, dass dies nicht zwingend notwendig ist, um islamische Gefängnisseelsorge bzw. religiöse Betreuung von muslimischen Häftlingen als Beruf und Angebot zu etablieren. Islamische Seelsorger_innen können auch in einem festen Angestelltenverhältnis mit allen Rechten und Pflichten des öffentlichen Diensts tätig sein. Verbindliche Qualifikationen und Aufgabenbeschreibungen können in Musterverträgen als Standards vorgegeben werden. Hieraus ergeben sich allerdings Fragen der Unabhängigkeit der Seelsorgenden gegenüber dem Dienstherrn, gerade hinsichtlich der Offenbarungspflichten. Hier könnte zumindest im Übergang der Status der Seelsorgenden als Berufsgeheimnisträger_in aufgewertet werden, so wie es auch die Länderoffene Arbeitsgruppe empfohlen hat.

Neben der Darstellung des aktuellen Standes formulieren die Bundesländer konkrete Bedarfe zur Etablierung der islamischen Gefängnisseelsorge. Grundlage der Bedarfe ist die Prämisse der Angleichung des Angebots an die evangelische und katholische Gefängnisseelsorge. Die formulierten Bedarfe richten sich dabei insbesondere an Religionsgemeinschaften und den Staat.

So kreist die Diskussion rund um das Verständnis der Seelsorge und die Gleichstellung der Religionen vor allem um den fehlenden sicheren Raum für Seelsorgende und Inhaftierte sowie das theologische wie sozialpraktische Verständnis von Seelsorge. Hier werden fehlende einheitliche Standards in der Qualifizierung und im Berufsverständnis angeführt sowie die Notwendigkeit der Ausarbeitung einer theologischen Begründung der seelsorgerlichen Schweigepflicht als Voraussetzung, um ein Zeugnisverweigerungsrecht formulieren zu können.

Darüber hinaus werden auch andere Punkte genannt, z. B. die organisatorische Gleichstellung der islamischen Gemeinschaften und Benennung von autorisierten Ansprechpartner_innen. Zu den großen Punkten kommen noch Themen wie der Ausbau der Qualifizierungsmaßnahmen sowie der finanziellen und institutionellen Unterstützung. Auch fehle es weiterhin an Wissen und Sensibilisierung in den Anstalten, um die Arbeit der islamischen Seelsorgenden und die Bedarfe der Inhaftierten einordnen und wertschätzen zu können, so der Eindruck von islamischen und christlichen Seelsorger_innen.

Erkennbar wird, dass viele Bedarfe zu bearbeiten sind, die einer engen Kooperation des Staates mit muslimischen Vertreter_innen bedürfen. Diese Kooperationen bzw. Schnittstellen der engen Zusammenarbeit scheinen aktuell zu fehlen. Die islamische Seelsorge im Strafvollzug erfolgt vielmehr durch lokale oder regionale Vereinbarungen und wird oft durch einzelne Seelsorger_innen oder Organisationen koordiniert, ohne eine zentrale religiöse Instanz, die diese Prozesse überwacht.

In die Richtung staatlicher Bedingungen geschaut wird aber auch deutlich, dass es wenig Sicherheiten und Professionalisierungsangebote für islamische Seelsorge gibt, angefangen bei fehlender langfristiger finanzieller und institutioneller Unterstützung, fehlender Sensibilisierung in den Anstalten für die Notwendigkeit guter Seelsorgearbeit, bis hin zum Ausbau von Qualifizierungsmaßnahmen.

⁷⁸ Niedersachsen: „In der Regel verfügen sie über eine akademische Ausbildung auf Masterniveau im Fach „Islamische Theologie“ oder in einem vergleichbaren Studiengang. Zusätzlich ist eine Seelsorgeausbildung erforderlich, die sich an den Standards der Klinischen Seelsorgeausbildung (KSA) orientiert. Diese kann auch berufsbegleitend nach Aufnahme der Seelsorgetätigkeit absolviert werden. Die muslimischen Seelsorgerinnen und Seelsorger sollen die verschiedenen Glaubenstraditionen des Islam kennen und für den intrareligiösen und interreligiösen Dialog aufgeschlossen sein. Die muslimischen Seelsorgerinnen und Seelsorger sollen regelmäßig an vollzugs- und fachspezifischen Fortbildungen sowie an Super- und/oder Intervention teilnehmen.“ (BMI 2024, S. 24).

2.2 Offene Fragen zur Ausgestaltung islamischer Gefängnisseelsorge

Die Bestandsaufnahme der Bundesländer und die Perspektiven der Anbieter verdeutlichen offene Fragen zur Ausgestaltung islamischer Seelsorge. Um diese weiter benennen zu können, werden sie nachfolgend näher thematisiert. Hierzu wurden Vertreter_innen der Institute für islamisch-theologische Studien an den Universitäten Tübingen und Osnabrück befragt sowie Vertreter_innen der katholischen und evangelischen Gefängnisseelsorge.

2.2.1 Beitrag der Islamisch-Theologischen Studien an deutschen Hochschulen

Einen bedeutenden Anteil an der Umsetzung islamischer Gefängnisseelsorge haben die Zentren bzw. Institute für islamisch-theologische Studien an den Universitäten. Für Seelsorge sind hier insbesondere die Zentren an den Universitäten Tübingen und Osnabrück (IZTh) zu nennen. Sie gehören zu den ersten Zentren, die in der Etablierungsphase ab 2010 vom (ehemals) BMBF und (heute) BMFTR gefördert wurden. Für die Expertise wurden mit jeweils einer Person aus dem IZTh Osnabrück und dem IZTh Tübingen Gespräche geführt. Hierbei ging es um die persönlichen Einschätzungen zum aktuellen Stand der Etablierung, ausgehend von den im Abschlussdokument der Deutschen Islam Konferenz „Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen als Thema der Deutschen Islam Konferenz“ formulierten Empfehlungen mit Aufgaben vom 14. 03. 2017. Der folgende Text fasst die Rückmeldungen zu den Themen Zeugnisverweigerungsrecht, Finanzierung, theologische Fundierung, Kooperationen und Berufsbild zusammen.

In Bezug auf das **Zeugnisverweigerungsrecht** wurde erläutert, dass hierzu eine Fachtagung in Stuttgart stattgefunden habe. Der Teilnehmendenkreis umfasste Personen aus den Anstalten, Justizministerien und der islamischen Seelsorge. Auch wurde in diesem Rahmen eine rechtliche Expertise von der Fachhochschule des Bundes eingeholt. In Niedersachsen wurde bereits eine Schweigepflichtverordnung ausgearbeitet. Diese wurde vom Justizministerium gemeinsam mit Schura Niedersachsen und dem Institut erarbeitet. Die aktuelle Praxis sieht vor, dass die Seelsorger_innen eine Ver-

pflichtung zum Datenschutz unterschreiben. Generell sei aber vielen Personen das Verständnis und die Tragweite nicht geläufig, und es müsse Fortbildungen zum Unterschied zwischen Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht geben. Auch müsse vom BMI ein Gutachten über die Notwendigkeit des Zeugnisverweigerungsrechts in Auftrag gegeben werden.

In Bezug auf die **langfristige Gewährleistung der Finanzierung von islamischer Seelsorge** im Justizvollzug wurde deutlich, dass bislang für die Anstalten die Notwendigkeit besteht, kreative Lösungen zu finden. Entfristete Stellen, bei denen die Personen auch unabhängig arbeitsfähig sind (eigener Raum, Schlüssel und Briefkasten), sind sehr selten. Um eine Unabhängigkeit und Beständigkeit zu gewährleisten und damit auch Kontinuität und Qualität für die Anstalt, werden Seelsorger_innen mitunter als Lehrkraft oder in Bereichen der Sozialen Arbeit eingestellt. Leistungen der Seelsorge werden dann extra honoriert. Der Vorteil liegt hier in der Unabhängigkeit und einem festen Arbeitsvertrag. Islamische Seelsorge als Arbeitsfeld im Justizvollzug wird sich mit diesem Behelf aber nicht etablieren. Hier müssen Möglichkeiten der langfristigen Finanzierung seitens des Staates gegeben werden. Die Religionsgemeinschaften können die Finanzierung laut Einschätzung nicht gewährleisten.

In Bezug auf die **Entwicklung von theologisch fundierten Konzepten** der islamischen Gefängnisseelsorge sind vereinzelt Arbeiten bekannt, die sich mit Grundlagen und normativen Betrachtungen aus islamisch-theologischer Perspektive beschäftigen.⁷⁹ Es müsse aber eine ausgewiesene Fachstelle geschaffen werden, die sich konkret mit Seelsorge in Forschung und Lehre beschäftigt. Dies könne auch eine Professur sein. Hier muss ein konkreter Auftrag vom BMI formuliert werden.

In **Bezug auf die Kooperation zwischen den islamischen Organisationen, den Ausbildungszentren und Universitäten** wurde geäußert, dass kein struktureller Austausch stattfindet, sondern maximal ein Austausch auf Grundlage individueller Initiativen. So gibt es persönliche Anfragen, bspw. zur Übernahme von Veranstaltungen und der Einholung von Expertisen. Dies kann aber nicht immer gewährleistet werden, weil es

79 Als Auswahl: Mahmoud Abdallah, *Islamische Seelsorgelehre*, Ostfildern 2022; Tarek Badawia, Gülbahar Erdem und Mahmoud Abdallah (Hrsg.), *Grundlagen muslimischer Seelsorge*, Wiesbaden 2020; Esnaf Begić, Georg Weiß und Wenz Georg (Hrsg.), *Barmherzigkeit. Zur sozialen Verantwortung islamischer Seelsorge*, Neukirchen-Vluyn 2014; Cemil Şahinöz, *Seelsorge im Islam. Theorie und Praxis in Deutschland*, Wiesbaden 2018; Bülent Uçar und Martina Blasberg-Kuhnke (Hrsg.), *Islamische Seelsorge zwischen Herkunft und Zukunft*, Frankfurt am Mai 2013. Bülent Uçar, Christina Kayales und Esnaf Begić (Hrsg.), *Professionalisierung islamischer Gefängnisseelsorge im niedersächsischen Justizvollzug*, Berlin 2022.

Zeugnisverweigerungsrecht

Das Zeugnisverweigerungsrecht ist das Recht einer Person, in einem rechtlichen Verfahren die Aussage zu verweigern, ohne dafür bestraft zu werden. Zeugnisverweigerungsrechte gelten in jedem Stadium des staatlichen Verfahrens (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht). § 53 der Strafprozessordnung (StPO) benennt als Träger des Zeugnisverweigerungsrechts ausdrücklich Geistliche in ihrer Eigenschaft als Seelsorger. Im Falle von Seelsorge geht es um eine grundlegende Bedingung der Seelsorge, dass sich Personen (ob Insassen, Bedienstete oder Angehörige) bedingungslos anvertrauen können, ohne Nachteile zu erleiden. Es geht damit auch um die Glaubwürdigkeit der seelsorgerlichen Arbeit und der Person des Seelsorgers bzw. der Seelsorgerin.

Für alle von den evangelischen oder katholischen Kirchen Beauftragte (darunter auch Seelsorgerinnen und Seelsorger) gilt das Zeugnisverweigerungsrecht. Im Leitfaden für die Seelsorger der katholischen Kirchen heißt es:

„Zeugnisverweigerungsrechte ergeben sich aus der Stellung als Geistlicher (§ 53 Absatz 1 Nr. 1 StPO) sowie aus der Stellung des Berufshelfers eines Geistlichen (§ 53a Absatz 1 Satz 1 StPO). Eine Schweigepflicht besteht für öffentlich (kirchlich) Bedienstete (§ 54 Absatz 1 StPO). Voraussetzung ist, dass die betreffenden Personen einer Religionsgemeinschaft angehören, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist.“^a

Das Zeugnisverweigerungsrecht ist in den staatskirchenrechtlichen Verträgen geregelt, so zum Beispiel im heute noch gültigen Reichskonkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem damaligen Deutschen Reich, vom 20. Juli 1933, in Artikel 9:

„Geistliche können von Gerichtsbehörden und anderen Behörden nicht um Auskünfte über Tatsachen angehalten werden, die ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden sind und deshalb unter die Pflicht der seelsorgerlichen Verschwiegenheit fallen.“

Es ist nicht nur eine rechtliche Rahmenbedingung zur Ausübung von Seelsorge, sondern auch zentraler Bestandteil des seelsorglichen Selbstverständnisses. So heißt es bspw. in den Leitlinien der evangelischen Gefängnisseelsorge:

„Die ganz eigene Position der Seelsorgerinnen und Seelsorger drückt sich am deutlichsten in ihrem Recht auf Zeugnisverweigerung aus. Dieses Recht ist die Vertrauensgrundlage aller Seelsorge und Bestandteil der Religionsfreiheit der Gefangenen [...]. Im Schutz vertraulicher Seelsorgegespräche können Prozesse, die zu größerer Offenheit, zur Auseinandersetzung mit sich selbst, zur seelischen Stabilisierung und zu Kommunikationsfähigkeit beitragen, initiiert und begleitet werden. Die Vertraulichkeit und unbedingte Freiwilligkeit solcher Gespräche fördern die seelische Gesundheit der Gefangenen und dienen dem Ziel der Resozialisierung.“^b

Daraus ergibt sich für die katholischen und evangelischen Seelsorgenden eine einzigartige Stellung innerhalb der Anstalt. Der Seelsorger bzw. die Seelsorgerin gilt als unabhängige Person im Strafvollzug und nimmt eine Position „dazwischen“ ein. Er bzw. sie untersteht nicht der Anstaltsleitung und darf sich in der Anstalt frei bewegen, er bzw. sie muss keine Diagnostik leisten wie Psychologen oder Angaben zu medizinischen Befunden offenlegen wie Amtsärzte.

^a Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.). Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht. Ein juristischer Leitfaden für Seelsorger zum Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses. Bonn, 2008, S. 7–8.

^b Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland (EKD). „Ich war im Gefängnis und ihr seid zu mir gekommen“. Leitlinien für die Evangelische Gefängnisseelsorge in Deutschland. 2009, S. 30–31.

generell zu wenig hauptamtlich arbeitende Personen in diesem Bereich gibt. Positiv wird herausgestellt, dass es bundesweit mittlerweile viele Organisationen gibt, die sich allgemein mit der Qualifizierung von muslimischer Seelsorge befassen. Es findet aber kein Austausch und auch keine Qualitätssicherung statt. Generell findet auf Bundesebene keine Vernetzung statt, auch nicht zwischen Absolvent_innen von Studien- und Ausbildungsgängen der islamischen Gefängnisseelsorge im Sinne eines Erfahrungsaustauschs oder kollegialer Beratung. Die Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg und Nordrhein-Westfalen haben nach Kenntnisstand des Vertreters ein Netzwerk initiiert. In Baden-Württemberg wird eine Art Supervision in Kooperation mit der evangelischen und katholischen Gefängnisseelsorge angeboten. In Niedersachsen treffen sich die haupt- und nebenamtlich arbeitenden Personen, um einen erfahrungsbasierten Austausch zu gewährleisten. In den genannten Bundesländern ist die Teilnahme aber stets freiwillig und unvergütet, da die Teilnahme an Fortbildungen nicht Teil der Aufgabenbeschreibung ist und hier auch keine Ressourcen (zeitlich wie finanziell) zur Verfügung stehen.

Unabhängig von den im Bericht der DIK genannten Punkten, wurden beide Standorte danach befragt, wie sie als Ausbildungseinrichtung mit dem nicht vorhandenem **Berufsbild** der islamischen Seelsorge in der Praxis umgehen und wie ihre Erfahrungen damit sind, dass es mittlerweile die geforderten professionellen Ausbildungsmöglichkeiten gibt, aber keine festen Stellen. An beiden Studienorten wurde deutlich, dass erfahrungsgemäß viele der Absolvent_innen in andere Berufsfelder gehen und so der Islamischen Gefängnisseelsorge nicht mehr zur Verfügung stehen.

2.2.2 Evangelische und katholische Gefängnisseelsorge als Modell und Stütze

Die Adaption der evangelischen und katholischen Gefängnisseelsorge wird als Modell für die islamische Gefängnisseelsorge von der Länderoffenen Arbeitsgruppe präferiert. Die vorherigen Ausführungen machen deutlich, dass es hierzu noch Rahmenbedingungen braucht, die eine Etablierung und Professionalisierung

ermöglichen. Hierzu gehören ein rechtlicher Rahmen, der die islamischen Seelsorger_innen in ihrer Tätigkeit schützt und verpflichtet, und eine strukturelle Gleichstellung zwischen islamischer, katholischer und evangelischer Gefängnisseelsorge innerhalb der Anstalten herstellt. Ohne diese Grundlage bliebe die muslimische Seelsorge aus der Perspektive der etablierten christlichen Seelsorge für muslimische Insassen lediglich eine Begleitung oder Betreuung, wie es in Berlin und Nordrhein-Westfalen auch genannt wird.

In den obigen Ausführungen wird aber deutlich, dass islamische Seelsorger_innen in den Anstalten selbst auf Betreuung und Begleitung angewiesen sind, um ihrer Arbeit nachgehen zu können, und sich darüber hinaus auch weiterbilden und professionell austauschen zu können. Die evangelische und katholische Gefängnisseelsorge ist hierbei zentral. Entsprechend wurden auch hier Einschätzungen eingeholt, die folgend zusammengefasst wiedergegeben werden.

In Anstalten ist die muslimische Seelsorge oftmals auf Unterstützung angewiesen, da weder Räume noch Schlüssel zur Verfügung stehen, auch nicht für die wenigen hauptamtlich tätigen islamischen Seelsorger_innen im Gefängnis. Hier wird seitens der Anstaltsleitung oftmals auf die evangelische und/oder katholische Gefängnisseelsorge verwiesen. Hierdurch wird die Ungleichheit zwischen den Seelsorgenden besonders deutlich. In Hessen ist jemand von der Abteilung Sicherheit oder ein/eine Strukturbeobachter_in⁸⁰ für die muslimischen Seelsorgenden zuständig. In Nordrhein-Westfalen sind es oftmals Integrationsbeauftragte.⁸¹ Diese Hilfskonstruktionen schaffen Ungleichheiten gegenüber den christlichen Seelsorgenden und schafft Abhängigkeiten. Die Abhängigkeit wird an einem Beispiel aus Nordrhein-Westfalen dargestellt, in der ein Imam ehrenamtlich als Seelsorger tätig ist:

„Der ehrenamtlich tätige Imam hat einen Durchgangsschlüssel, aber keinen Haftraumschlüssel (wie die Seelsorgenden). Er muss sich also von den Bediensteten den jeweiligen Haftraum aufschließen lassen. Die Integrationsbeauftragte ist dem Sozialen Dienst zugeordnet, hat aber trotzdem ein Alleinstellungsmerkmal innerhalb dessen. Sie

80 „Strukturbeobachter“ sind für die Netzwerkarbeit und das Wissensmanagement in den hessischen Justizvollzugsanstalten zuständig (Hessisches Ministerium der Justiz: Justizvollzug in Hessen, 2017)

81 „Integrationsbeauftragte“ sind vor allem für die Integration ausländischer Insassen zuständig und sind organisatorisch dem Sozialen Dienst zugeordnet (Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen. *Richtlinien für die Integrationsbeauftragten in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen: RV d. JM vom 08. 06. 2018 (4453 – IV. 12) in der Fassung vom 27. Januar 2025*. Zugriff 05. 09. 2025. <https://www.jvv.nrw.de/historyAnzeigen.jsp?daten=1168> (Letzter Zugriff am 05. 09. 2025).

hilft dem Imam bei der Vorbereitung und Organisation der Gespräche mit den Inhaftierten, indem sie die Gesprächsanträge sammelt und ggf. Dolmetscher:innen beauftragt. Die Integrationsbeauftragte bereitet entsprechend auch die Rahmenbedingungen für religiöse Veranstaltungen mit dem Imam vor.“⁸²

Generell gibt es in vielen Anstalten eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen der katholischen, evangelischen und islamischen Gefängnisseelsorge. Es werde sich über seelsorgerliche Fragen, theologische, kulturelle und politische Themen ausgetauscht. Die Art des Austauschs hängt auch von den unterschiedlichen Arbeitsbedingungen in den Anstalten ab. So geht die Spannweite von regelmäßigen Dienstbesprechungen bis hin zu sporadischer oder keinerlei Kontaktmöglichkeit. Auf Verbandsebene werden muslimische Seelsorger_innen zu ökumenischen Weiterbildungen eingeladen.

In manchen Bundesländern gehen die Ausbildungseinrichtungen für muslimische Seelsorge auch auf die evangelische oder/und katholische Gefängnisseelsorge zu, um Praktikumsplätze zu organisieren und eine Betreuung in den Anstalten zu gewährleisten.

Die Vertreter_innen der evangelischen und katholischen Gefängnisseelsorge schätzen den aktuellen

Stand zur Etablierung der islamischen Gefängnisseelsorge sehr unterschiedlich ein. Unisono wurde geäußert, dass ein guter Anfang gemacht ist. Allerdings wird gesehen, dass der überwiegende Teil des Angebots noch ehrenamtlich stattfindet und die Prüfung der Ehrenamtlichen auf Eignung sehr langwierig sein kann. Vertreter_innen der evangelischen und katholischen Gefängnisseelsorge berichten auch, dass es wenig Verstärkungen von bestehenden Stellen für islamische Gefängnisseelsorge gebe. Manche Anstaltsleitungen behelfen sich wohl, indem feste Stellen für ehrenamtlich oder nebenamtlich tätige Seelsorger_innen geschaffen werden, allerdings mangels Planstellen oder anderweitiger Ressourcen in der Deradikalisierung oder in der sozialen Arbeit und Bildung.

Laut den evangelischen und katholischen Gefängnisseelsorger_innen müsste für eine Etablierung der islamischen Gefängnisseelsorge zunächst die Frage nach der Schweigepflicht von den Verbänden und den Bundesländern geklärt werden und geregelt sein. Um eine Professionalisierung in der Fläche zu gewährleisten, wird ein Zusammenschluss ähnlich der Bundeskonferenzen der evangelischen und katholischen Seelsorge vorgeschlagen. Auch wird angemerkt, dass eine Unabhängigkeit vom Staat zu gewährleisten sei und die Seelsorgenden von den Verbänden beschäftigt werden müssten.

82 Evangelischer Seelsorger. *Textausschnitt aus einer schriftlichen Rückmeldung*. April 2025.

3. Schlussfolgerungen

In den letzten Jahren hat sich die islamische Gefängnisseelsorge weiterentwickelt, allein quantitativ in den Bundesländern, aber auch qualitativ durch unterschiedliche Modelle und Kooperationsformen, Standards und Verfahren, die in den meisten Bundesländern bereits in Regelstrukturen überführt wurden. Dazu zählen auch die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsangeboten und die Bezahlung der Seelsorger_innen. Auch auf muslimischer Seite fand weiterhin ein Professionalisierungsprozess in der Gefängnisseelsorge statt, der theologische Konzepte umfasst und auch Erfahrungen aus der katholischen und evangelischen Seelsorge sowie aus dem Kontext Justizvollzug zusammenführt.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass im Bereich der Ausbildung professionelle Strukturen bestehen. Auch wurden schon viele Grundlagen erarbeitet. Es wurden eine Reihe an Veranstaltungen durchgeführt und Publikationen veröffentlicht, die sich grundlegend mit dem Verständnis von islamischer Seelsorge auseinandersetzen. Zudem wurde, als praktische Ergänzung zur theoretischen Ausbildung an der Universität, das Islamkolleg Deutschland gegründet.⁸³ Das Kolleg bildet Seelsorger_innen bundesweit aus und bemüht sich um die Vermittlung von Praktikumsplätzen.

Organisatorisch und inhaltlich wurden im Bereich der Ausbildung viele Ressourcen geschaffen, die allerdings an der aktuellen Unbeständigkeit beruflicher Perspektiven scheitern. So mangle es vor allem

Islamkolleg Deutschland (IKD)

Das Islamkolleg Deutschland (IKD) wurde 2019 gegründet. Es hat seinen Sitz in Osnabrück. Das IKD hat sich zur Aufgabe gemacht, in Ergänzung zu den islamischen Theologien an den Universitäten, die praktische theologische Ausbildung zu übernehmen. Es versteht sich als verbandsübergreifend mit Blick auf die Pluralität islamischer Gemeinschaften. Gründungsmitglieder sind das Bündnis Malikitischer Gemeinden Deutschland (BMG), die Muslime in Niedersachsen (MiN), die Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland (IGBD), der Zentralrat der Marokkaner in Deutschland (ZRMD), der Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD).

Grundständige Ausbildungsangebote sind eine zweijährige praktisch-theologische Ausbildung für die Moscheegemeinden („Imam-Ausbildung“) und eine einjährige Ausbildung für islamische Seelsorge mit unterschiedlichen Schwerpunkten (Krankenhaus-, Gefängnis-, Notfall-, Militärseelsorge und Hospiz). Das

Angebot zur Ausbildung als Seelsorgerin oder Seelsorger gilt bundesweit und ist nicht auf Niedersachsen beschränkt. Grundlage für die Kurse sind die Seelsorgeausbildungsstandards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP). Inhalte sind:

- Entwicklung von Kommunikations- und Interaktionskompetenzen
- Auseinandersetzung mit sich selbst
- Reflexion islamisch-theologischer Grundlagen
- Entwicklung von Kultursensibilität
- Reflexion des Arbeitsfeldes und der eigenen Rolle
- Auseinandersetzung mit theoretischen Grundlagen

Die Ausbildung ist berufsbegleitend und richtet sich vor allem an Personen, die bereits einen Abschluss in Islamischer Theologie oder Islamischer Religionspädagogik haben und Berufserfahrungen in der Arbeit mit Menschen mitbringen.

Quelle: Islamkolleg Deutschland, <https://www.islamkolleg.de/>

⁸³ Islamkolleg Deutschland. *Professionelle Islamische Seelsorgeausbildung*. <https://www.islam-kolleg.de/islamische-seelsorge/> (Letzter Zugriff am 08.06.2025).

an sicheren Berufsperspektiven für die ausgebildeten Seelsorger_innen, sodass viele Personen nach der Ausbildung nicht mehr zur Verfügung stehen. Für die Etablierung des Berufs in der Praxis müssen also feste Stellen geschaffen werden, die zudem Ressourcen für die Weiterbildung und Vernetzung vorsehen. Außerdem machen die Absolvent_innen häufiger die Erfahrung, dass in Vorstellungsgesprächen zusätzlich eine Kompetenz und Aufgabenübernahme in der Deradikalisierung und Extremismusprävention erwartet wird. Hier muss es eine Trennung der Aufgaben geben, wie von der Länderoffenen Arbeitsgruppe formuliert.

Offen sind Fragen nach der Beauftragung von Seelsorger_innen. Diese müssen zwischen den Islamischen Verbänden und der Justiz geklärt werden. Auch sollte es zumindest eine Professur für Islamische Praktische Theologie in Deutschland geben, die sich im Schwerpunkt mit Seelsorge, Predigtlehre und Gemeindepädagogik beschäftigt und als Innovationspool für Forschung und Lehre sowie als struktureller Anker der Vernetzung dienen kann.

Die Gefahr besteht, auf dem Status quo zu verharren. Denn es gibt noch einige Punkte, die problematisch oder auch ungeklärt sind. Mit Blick auf die Empfehlungen der Länderoffenen Arbeitsgruppe sind folgende Punkte für die Seite des Staates zu nennen:

- Extremismusprävention und Deradikalisierung von der Seelsorge abgrenzen, inhaltlich sowie personell.
- Regelmäßige und verlässliche Angebote der Seelsorge ermöglichen. Diese umfassen: religiöse Veranstaltungen, Gesprächsgruppen und Einzelgespräche in deutscher Sprache sowie die Mitwirkung an den Aufgaben des Vollzugs.
- Standardisierung der Qualifikation sicherstellen. Hier werden der akademische Abschluss, der dem Master entspricht, sowie eine zusätzliche Ausbildung als Seelsorger_in empfohlen.
- Ausarbeitung eines unmittelbaren Zeugnisverweigerungsrechts.

- Gewährleistung einer verlässlichen und langfristigen Finanzierung durch die Haushaltsmittel der Länder, um Kontinuität und Professionalität beim Personal zu gewährleisten. Diese umfassen Personalmittel sowie Mittel für Aus- und Fortbildung, für die Möglichkeit der Supervision sowie eigene Sachmittel.
- Eine ausreichende Anzahl an hauptamtlichem Personal vorsehen, so dass neben- und ehrenamtliches Personal als Ergänzung verstanden wird.

Mit Blick auf Erwartungen an die islamischen Organisationen bzw. Religionsgemeinschaften hat die Arbeitsgruppe formuliert, dass

- der Prozess hin zu staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften weiter zu verfolgen sei,
- auch Grundlagen geschaffen werden müssen, die ein seelsorgerliches Schweigegebot ermöglichen,
- ein intrareligiöses muslimisches Seelsorgekonzept zu erarbeiten sei
- Standards und Inhalte in der Ausbildung zu definieren sind.

Die Erhebung des Status Quo hat gezeigt, dass gerade hinsichtlich der Standardisierung wichtige Schritte gegangen worden sind. Es wurde aber auch deutlich, dass es erforderlich ist, Schnittstellen zu schaffen, an denen staatliche und religiöse Perspektiven zusammengedacht werden, um die „gemeinsame Angelegenheit“ der Seelsorge langfristig etablieren zu können.

Die nachfolgenden Schlussfolgerungen beschäftigen sich mit vier Punkten, die bislang ungeklärt scheinen und zur weiteren Etablierung zu bedenken sind. Der erste Punkt bezieht sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht in der Abhängigkeit zur Schweigepflicht. Zudem scheint offen, was überhaupt die Aufgaben von Seelsorge im Justizvollzug sind und wie diese in Abgrenzung zu anderen vollzuglichen Aufgaben zu sehen sind. Auch sind die beiden Punkte Qualifizierung (Aus- und Fortbildung) und Finanzierung weiter zu betrachten, wenn islamische Gefängniseseelsorge ein etabliertes Angebot mit einem dazugehörigen Berufsbild werden soll.

3.1 Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht

Ein wichtiger offener Punkt ist das Zeugnisverweigerungsrecht. Zu der Frage, ob das Seelsorgegeheimnis auch für muslimische Seelsorger_innen gilt, gibt es bisher keine einheitliche Regelung. Die Länderoffene

Arbeitsgruppe der DIK stellte zwar fest, dass die seelsorgliche Verschwiegenheit gegeben sei, aber nicht das Zeugnisverweigerungsrecht. Stattdessen seien die Seelsorgenden offenbarungspflichtig.⁸⁴

⁸⁴ Kayales, Christina und Bülent Uçar. „Einleitung“. In *Professionalisierung islamischer Gefängniseseelsorge im niedersächsischen Justizvollzug*, hrsg. von Bülent Uçar, Christina Kayales und Esnaf Begić. Berlin 2020, hier S. 17.

Für die katholische und evangelische Seelsorge sind durch entsprechende Verträge Seelsorgegeheimnisse definiert. Bei der muslimischen Seelsorge, insbesondere wo sie auf Projektarbeit beruht, existieren derartige Festlegungen wohl nicht. Die in der Einleitung beschriebene Auffassung, dass es im Islam keine Tradition der Seelsorge gebe, fordert dabei die theologische und methodische Ausarbeitung von entsprechenden Leistungen im Gefängnis heraus: Diese müssen sowohl Anknüpfungspunkte in der islamischen Tradition finden und ausbauen als auch sich mit der Blaupause der christlichen Seelsorge auseinandersetzen. Hier ist der Austausch zwischen islamisch-theologischen Studien, christlichen Theologien, Religionsgemeinschaften und der seelsorglichen Praxis gefragt. Die Berichte machen deutlich, dass ein Austausch hierzu bereits stattfindet.

Es fällt mitunter schwerer, eine Vorstellung von seelsorgerischer Betreuung zu entwickeln, für die das Seelsorgegeheimnis geltend gemacht werden kann. Das gemeinschaftliche Freitagsgebet, die Besorgung

religiöser Gegenstände oder die Abstimmung mit der Gefängnisleitung zur Einhaltung der Fastenzeit sind religiöse Betreuungsleistungen, die keines Seelsorgegeheimnisses bedürfen. Inwiefern Inhalte aus persönlichen Gesprächen oder dem Austausch mit Gruppen von Gefangenen einen Vertrauensschutz genießen müssen, ist bisher noch nicht umfänglich ausgearbeitet worden. Die Studie von Lutz et. al zeigt, dass seelsorglich geführte Gespräche aus Sicht von Gefangenen durchaus mit einem Schweigegebot verbunden werden sollten.⁸⁵ Über 75 % der befragten Gefangenen gaben an, dass es ihnen wichtig sei, „dass der religiöse Betreuer für sich behält, worüber wir sprechen“⁸⁶.

Das fehlende Schweigegebot und das dahingehend nicht formulierbare Zeugnisverweigerungsrecht werden als zentrale Bedarfe von nahezu allen hier dargelegten Perspektiven genannt. Das Beispiel Niedersachsen zeigt aber, dass es für den Übergang auch weitere Möglichkeiten gibt, die Seelsorgenden in ihrer Tätigkeit zu schützen und den Inhaftierten einen vertraulichen Rahmen zu gewährleisten.

3.2 Das originäre Aufgabenfeld von Seelsorge im Justizvollzug

Die Ausgestaltung der islamischen Gefängnisseelsorge ist maßgeblich durch den Kontext des Justizvollzugs geprägt. Die Seelsorgenden sind in der Regel die einzigen Repräsentant_innen muslimischen Glaubens, die von außen Zugang zur Haftanstalt haben. Ihnen kommt damit eine wichtige Funktion für die Ausführung religiöser Praxis zu: Für die Durchführung von gemeinschaftlichen und individuellen Gebeten, die Koranlesung, die Beschaffung religiöser Gegenstände oder die Beratung der Gefängnisleitung bezüglich der Ermöglichung des Fastens im Ramadan und der muslimischen Speisevorschriften, sind die Seelsorgenden in der Regel die einzigen Ansprechpartner_innen. Teilweise erfüllen sie damit Aufgaben, die außerhalb des Justizvollzugs Imam_innen übernehmen. Häufig machen sie zudem Gesprächsangebote für die muslimischen Gefangenen, in denen es um eine große Bandbreite von religiösen und seelsorglichen Themen geht. Hier stehen z. B. die Bewältigung der Haftstrafe oder die Trennung von der Familie im Mittelpunkt sowie Fluchttraumata. Auch Fragen zu Themen wie Schuld,

Sünde, Reue oder Barmherzigkeit werden besprochen. Gewalt- oder Drogenkriminalität, die zu den Hauptdelikten von Gefangenen zählen, werden zuweilen vor dem Hintergrund religiöser Normen und Gebote besprochen. Inwieweit die Seelsorgenden diese Inhalte theologisch und fachlich rahmen (können), ist unterschiedlich und hängt stark von der eigenen Qualifikation und den zeitlichen Ressourcen ab, die sehr unterschiedlich sein können.

In politischen und öffentlichen Diskursen zur islamischen Gefängnisseelsorge vermischen sich häufig Aspekte der religiösen Betreuung mit jenen der Radikalisierungsprävention. Seelsorge wird hier – teils primär – als Instrument verstanden, einer islamistischen Radikalisierung von Gefangenen muslimischen Glaubens entgegenzuwirken bzw. diese aufzulösen. So wird der Ausbau der islamischen Gefängnisseelsorge in Bayern wesentlich durch Mittel finanziert, die der Radikalisierungsprävention zugeordnet sind.⁸⁷ Dieser engen Verknüpfung von Seelsorge und Prävention widersprach die DIK bereits in einer Erklä-

⁸⁵ Paulina Lutz, Wolfgang Stelly, Tillmann Bartsch, Jürgen Thomas, Barbara Bergmann. „Islamische Seelsorge im Jugendstrafvollzug.“ *Kriminologie – Das Online-Journal* 3:3 (2021), S. 237.

⁸⁶ Ebd., S. 239.

⁸⁷ Bayerischer Landtag. *Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 07.02.2023 – Auszug aus Drucksache 18/27049*. Bayerischer Landtag, 2023, S. 1.

rung aus dem Jahr 2017, in der sie betont, dass die „Etablierung islamischer Gefängnisseelsorge [...] eine Frage der Gewährleistung der Religionsausübung und unabhängig von Fragen der Extremismusprävention und Radikalisierung im Justizvollzug zu sehen“ sei. Seelsorge stelle kein Instrument der Radikalisierungsprävention dar, könne aber einen „präventiven

Begleiteffekt“ haben.⁸⁸ Dennoch bestehen in der Praxis enge Verflechtungen zwischen seelsorglicher, sozialarbeiterischer und präventiver Arbeit, die nicht nur von den Ländern, sondern auch von einem Teil der Seelsorgenden benannt und diskutiert werden.⁸⁹ Dies wird auch in den Berichten der Gefängnisseelsorger_innen deutlich.

3.3 Kompetenzen und Ausbildung

Schaut man auf den Bedarf, den muslimische Häftlinge äußern, zeigt sich, dass die Fähigkeit, die religiöse Praxis zu vermitteln und zu ermöglichen, von großer Bedeutung ist. Die Durchführung von Gebeten und die Anleitung zum individuellen Gebet sind hier zentral. Außerdem spielt die Fähigkeit, Gespräche über religiöse Themen zu führen, eine wichtige Rolle.⁹⁰ Weniger wichtig sind die individuellen Attribute der Seelsorgenden. So zeigen Lutz et al. auf, dass die Zugehörigkeit zur gleichen muslimischen Glaubensrichtung für etwa 50 % der muslimischen Gefangenen keine entscheidende Rolle spielt (auch weil viele keine Glaubensrichtung, der sie angehören würden, angeben können). Sprachkenntnisse und das Geschlecht der Seelsorger_innen spielen für große Teile der Gefangenen ebenfalls keine Rolle.⁹¹

Die in Deutschland bestehenden unterschiedlichen Qualifizierungsangebote, die auf die Tätigkeit in der islamischen Gefängnisseelsorge vorbereiten, sind bestrebt, auf diesen Bedarf einzugehen. In der Regel handelt es sich dabei um Weiterbildungen, die für allgemeine seelsorgliche Tätigkeiten qualifizieren sollen. Die Ausbildungen zur islamischen (Gefängnis-)Seelsorge sind mehrmonatige Programme. Damit sind die Ausbildungen im Vergleich zur christlichen Seelsorge weniger umfangreich. Träger_innen sind zumeist muslimische Vereine, die für Ausbildungszwecke gegründet wurden, etwa der Verein Muslimische Seelsorge Baden-Württemberg oder das Islamkolleg in Osnabrück, oder muslimische Religionsgemeinschaften und Verbände, die eigenes Gemeindepersonal ausbilden. Daneben gibt es Fortbildungsmöglichkeiten bei

der evangelischen und katholischen Gefängnisseelsorge.

Bundesweit sind bislang keine einheitlichen Kompetenzanforderungen an islamische Gefängnisseelsorger_innen definiert. Allerdings etablieren sich zunehmend vier Kompetenzfelder, die grundsätzlich die der katholischen und evangelischen Gefängnisseelsorge spiegeln:

- **Religionspraktische Kompetenzen:** Hierzu zählen etwa die Fähigkeit zur Koranrezitation und zur Durchführung von Gemeinschafts- und weiteren Gebeten, bspw. zu den wichtigsten islamischen Feiertagen.
- **Theologische Kompetenzen:** Dies umfasst grundlegendes und seelsorgerelevantes Wissen zum Islam, um mit den Gefangenen religiöse Fragen besprechen zu können, und ist in der Regel nicht auf einzelne muslimische Traditionen und Rechtsschulen beschränkt.
- **Seelsorgliche Kompetenzen:** Dazu gehören Fähigkeiten in der Gesprächsführung oder die Fähigkeit zur Selbstreflexion als Seelsorgende.
- **Kenntnisse zum Justizvollzug,** die für die Arbeit als Seelsorger_in im Gefängniskontext notwendig sind.

Bei diesem Thema ist stets zu betonen, dass die große Mehrzahl der Seelsorgenden im Neben- oder Ehrenamt tätig sind, Qualifizierungen, stetige Fortbildungen und kollegialer Austausch also weniger vorausgesetzt werden können.

⁸⁸ DIK 2017, S. 8.

⁸⁹ Samet Er, *Der Strafvollzug als Zwischenstation der Radikalisierung*, Wiesbaden 2021; Husamuddin Meyer, „Gefängnisse als Orte der Radikalisierung – und der Prävention?“ In „*Sie haben keinen Plan B*“. *Radikalisierung, Ausreise, Rückkehr – zwischen Prävention und Intervention*, hrsg. von Jana Kärger. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2017, 335–348.

⁹⁰ Lutz et al., „Islamische Seelsorge im Jugendstrafvollzug“, *Kriminologie – Das Online-Journal* 3:3 (2021), S. 234.

⁹¹ Ebd., S. 238 f.

3.4 Staatliche Finanzierung

Die Finanzierung der hauptamtlich tätigen evangelischen und katholischen Gefängnisseelsorge erfolgt in der Regel durch staatliche Mittel. Diese umfassen Gelder für Personal, Räumlichkeiten und religiöse Gegenstände. Mehrheitlich sind die Personalstellen im Haushalt des jeweiligen Justizministeriums eingeplant, teilweise wird das Gehalt von für die Seelsorge im Gefängnis abgestellten kirchlichen Angestellten im Rahmen von Gestellungsverträgen vom Staat erstattet. Zur direkten Finanzierung konfessioneller Seelsorger_innen ist der Staat zwar nicht verpflichtet, sie ist aber statthaft, da sich das Recht auf religiöse Betreuung der Gefangenen durch Religionsgemeinschaften nicht darin erschöpft, dass diese Zugang zum Gefängnis erhalten. Die Religionsausübung der Gefangenen muss auch aktiv ermöglicht werden, da sie nicht über die für die Religionsausübung notwendigen Freiheiten, wie etwa die Bewegungsfreiheit, verfügen. Der Staat kann

hier also kompensatorisch wirken und dementsprechend auch die direkte Finanzierung übernehmen.⁹² Dies wird für die islamische Gefängnisseelsorge von mehreren Ländern praktiziert. Zumeist zahlen die Justizministerien Honorare an die seelsorglich Tätigen.

Die Berichte machen deutlich, dass die aktuellen Ressourcen nicht ausreichen, um ein professionelles Angebot in der Fläche anbieten und auch halten zu können. Zudem fehlen Mittel zur Ausübung der Tätigkeit, Fortbildungsmaßnahmen und in vielen Fällen auch Räumlichkeiten. Gut ausgebildete Personen gehen in andere Arbeitsbereiche oder werden fachfremd eingesetzt. Die bereits geschaffene Infrastruktur von Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten hat entsprechend keine Nachhaltigkeit, so lange kein klares Berufsbild existiert und keine der Masterqualifikation entsprechenden Arbeitsmöglichkeiten geschaffen werden.

⁹² Arnd Uhle, „Anstaltsseelsorge“, Version 08.06.2022, 09:10 Uhr, in *Staatslexikon online*. Zugriff 15.07.2025. <https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Anstaltsseelsorge>.

4. Empfehlungen

Die Empfehlungen konzentrieren sich auf die Frage der Machbarkeit hinsichtlich der Schaffung von Strukturen, welche die Etablierung islamischer Seelsorge als Kontinuität ermöglichen, ausgehend von dem beschriebenen Status Quo. Hier sei vorweg angeführt, dass die hier vorliegende Expertise auf Berichten basiert und nur punktuelle Einblicke in die verschiedenen Bereiche liefern kann.

1. Empirische Forschung zum Berufsbild initiieren:

Entsprechend ist die erste Empfehlung eine Forschung zu initiieren, die basierend auf empirischen Daten das Berufsbild der islamischen Gefängnisseelsorge beschreibt und erhebt, welche Grundlagen bereits geschaffen wurden. Hierzu gehören neben Berufsverständnis, Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen auch die Erhebung von vorhanden Stellen, Stellenprofilen und Bedarfen. Zudem sollten die vorhandenen Modelle in den Regelstrukturen evaluiert werden, um der in 3.1 beschriebenen Gefahr der Verharrung zu entgegen. Das Ziel der Forschung sollte dabei die evidenzbasierte Entwicklung eines Berufsbildes sein, das den Rahmenbedingungen und dem Qualifikationsanspruch (Masterabschluss mit zusätzlicher Ausbildung) entspricht. Die oben genannte Studie sollte von einer unabhängigen Einrichtung durchgeführt werden.

2. Fachbeirat berufen: Der Status Quo zeigt zudem, dass es bereits sehr viele gute und unterschiedliche Ansätze in den einzelnen Bundesländern gibt. Entsprechend müssen Möglichkeiten geschaffen werden, voneinander zu lernen und Entwicklungen zu

koordinieren. Dies betrifft auch das Wissensmanagement und den -transfer zwischen den einzelnen Bundesländern, zwischen involvierten religiösen, staatlichen und zivilgesellschaftlichen und auch kirchlichen Organisationen und Personen. Vorstellbar wäre hier die Einrichtung eines bundesweiten Fachbeirates, um Wissen zu bündeln, zu koordinieren, zu unterstützen und die öffentliche Verwaltung zu beraten. Hierzu notwendig ist eine Geschäftsstelle mit Personalausstattung und Sachmitteln, die Kontinuität gewährleistet, eine bundesweite Tätigkeit ermöglicht und die tätigen Seelsorger_innen regelmäßig zu einer Bundeskonferenz einlädt. Die Mitglieder des Fachbeirates sollten aus der Vielfalt islamischer Expertisen und Verbänden bestehen sowie aus Vertreter_innen des Justizvollzugs.

3. Lehrstuhl für islamische Seelsorge einrichten:

Um eine Theologie der islamischen Seelsorge in Forschung und Lehre zu etablieren, ist die Einrichtung eines Lehrstuhls für islamische Seelsorge notwendig. Hinsichtlich der Gleichstellung der Islamischen Theologie mit den katholischen und evangelischen Theologien, müssten hier systematische wie pastorale Bereiche in Lehre und Forschung abgedeckt werden. Von dem Lehrstuhl wäre zudem die Rezeption sowie Initiierung nationaler und internationaler Forschungen und Entwicklungen im Bereich der islamischen Seelsorge zu erwarten sowie die Erarbeitung eines Curriculums mit Lehrmaterialien. Auch ist die Mitgliedschaft im oben genannten Fachbeirat angedacht.



Quellenverzeichnis

- Abdallah, Mahmoud. *Islamische Seelsorgelehre. Theologische Grundlegung und Perspektiven in einer pluralistischen Gesellschaft*. Ostfildern: De Gruyter, 2022.
- Aslan, Ednan, Magdalena Modler-El Abdaoui und Dana Charkasi. *Islamische Seelsorge. Eine empirische Studie am Beispiel von Österreich*. Wiesbaden: Springer Verlag, 2015.
- Badawia, Tarek, Gülbahar Erdem und Mahmoud Abdallah (Hrsg.). *Grundlagen muslimischer Seelsorge. Die muslimische Seele begreifen und versorgen*. Wiesbaden: Springer, 2020.
- Baden-Württemberg. 09. 01. 2025. Statistische Berichte. Online unter: https://www.statistik-bw.de/fileadmin/user_upload/Service/Veroeff/Statische_Berichte/325424001.pdf (Letzter Zugriff am 28. 01. 2026).
- Bayerische Akademie der Wissenschaften (BAW)/EZIRE. *Islam in Bayern. Abschlussstudie*. 2018. Zugriff 27. 10. 2025. https://islam.baw.de/fileadmin/user_upload/Files/Islam_in_Bayern/2018_BAdW_EZIRE_Islam_in_Bayern_Abschlussstudie.pdf.
- Bayerischer Landtag. *Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 07. 02. 2023 – Auszug aus Drucksache 18/27049*. Bayrischer Landtag, 2023.
- Bayerisches Staatsministerium der Justiz. *Belegungssituation*. Zugriff 27. 10. 2025. <https://www.justiz.bayern.de/justizvollzug/anstalten/belegungssituation/>.
- Begić, Esnaf, Georg Weiß und Georg Wenz (Hrsg.). *Barmherzigkeit. Zur sozialen Verantwortung islamischer Seelsorge*. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlagsgesellschaft, 2014.
- Bergmann, Barbara, Paulina Lutz, Tillmann Bartsch und Wolfgang Stelly. „Religious coping or coping with religion? Religious belief and practice during incarceration in German youth prisons.“ In *Journal of Offender Rehabilitation*, 63:2 (2024), 92–111.
- Bericht des Ministers von 2019 Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01. 04. 2019. VORLAGE17/1912. Zugriff 27. 10. 2025. <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-1912.pdf>.
- Berliner Justizvollzug. *Justizvollzugsanstalten*. Zugriff 27. 10. 2025. <https://www.berlin.de/justizvollzug/anstalten/>.
- Berliner Justizvollzug. *Zahlen und Fakten zum Berliner Justizvollzug. Stichtag 31. Juli 2025*. Zugriff 25. 08. 2025. <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/zahlen-und-fakten/>.
- Berliner Justizvollzug. *Zahlen und Fakten zum Berliner Justizvollzug*. Zugriff 27. 10. 2025. <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/zahlen-und-fakten/>.
- Biedermann, Lilly. *Dachverband muslimischer Gemeinden gegründet*. Katapult MV. Zugriff 10. 11. 2025. <https://katapult-mv.de/artikel/dachverband-muslimischer-gemeinden-gegruendet>.
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. *Drucksache 22/17415: Überfüllte Gefängnisse und fehlendes Personal: Wie sah es im 4. Quartal 2024 aus*. Zugriff 27. 10. 2025. https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/89740/22_17415_ueberfullte_gefueangnisse_und_fehlendes_personal_wie_sah_es_im_4_quartal_2024_aus.
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. *Drucksache 20/5830: Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 13. 11. 2012*. Zugriff 16. 01. 2026. <https://www.buergerschaft-hh.de/ParlDok/dokument/38534/1-vertrag-zwischen-der-freien-und-hansestadt-hamburg-dem-ditib-landesverband-hamburg-schura-%E2%80%93-93-rat-der-islamischen-gemeinschaften-in-hamburg.pdf>.
- Chaidou, Anthozoe. *Junge Ausländer aus Gastarbeiterfamilien in der Bundesrepublik Deutschland, ihre Kriminalität nach offizieller Registrierung und nach ihrer Selbstdarstellung*. Frankfurt am Main [u.a.]: Lang, 1984.
- Deutsche Islam Konferenz (DIK). *Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen als Thema der Deutschen Islam Konferenz*. DIK, 2017. Zugriff 05. 09. 2025. https://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Ergebnisse-Empfehlungen/20170314-la-3-abschlussdokument-seelsorge.pdf?__blob=publicationFile&v=7.
- Er, Samet. *Der Strafvollzug als Zwischenstation der Radikalisierung. Eine Studie zu Strafgefangenen und Haftentlassenen muslimischen Glaubens anhand biographisch-narrativer Gesprächsführung*. Wiesbaden: Springer VS, 2021.
- Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland (EKD). „Ich war im Gefängnis und ihr seid zu mir gekommen“. Leitlinien für die Evangelische Gefängnisseelsorge in Deutschland. 2009, S. 30–31.
- Foucault, Michel (1976): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main: Suhrkamp [Original: „Surveiller et punir“, 1975].
- Freie Hansestadt Bremen. *150 Jahre JVA Bremen – Eindrücke des Festakts am 30. August 2024*. Zugriff 27. 10. 2025. <https://www.justiz.bremen.de/bremer-justiz/justizvollzug-1291>.
- Gengenbach, Rebekka. *Religiöse Pluralität in der Anstaltsseelsorge*. Baden-Baden: Nomos, 2025.
- Hamdan, Hussein und Christina Reich (Hrsg.). *Handreichung für das Zusammenleben in der Kommune*. 2020. Zugriff 28. 01. 2026. https://www.bosch-stiftung.de/sites/default/files/publications/pdf/2020-12/Handreichung_Islamberatung.pdf.
- Hansestadt Hamburg (Behörde für Justiz und Verbraucherschutz). *Justizvollzugsanstalten*. Zugriff 27. 10. 2025. <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bjv/themen/justizvollzug/justizvollzugsanstalten>.
- Harms-Dalibon, Lisa. „Surveillance and Prayer. Comparing Muslim Prison Chaplaincy in Germany’s Federal States.“ In *Comparative Migration Studies* 5:8 (2017), 1–22.

- Hennig, Wiebke. *Muslimische Gesellschaften im Religionsverfassungsrecht. Die Kooperation des Staates mit muslimischen Gemeinschaften im Lichte der Religionsfreiheit, der Gleichheitssätze und des Verbots der Staatskirche*. Baden-Baden: Nomos, 2010.
- Hessischer Landtag. *Kleine Anfrage. Drucksache 20/6398*. Zugriff 01. 09. 2025. <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/8/06398.pdf>.
- Hessisches Ministerium der Justiz. *Justizvollzug in Hessen*. 2017.
- Islamkolleg Deutschland e. V. *Professionelle Islamische Seelsorgeausbildung*. 2020. Zugriff 06. 01. 2026. https://www.islamkolleg.de/wp-content/uploads/2021/09/Islamkolleg_Flyer.pdf.
- Islamkolleg Deutschland. *Professionelle Islamische Seelsorgeausbildung*. Zugriff 08. 06. 2025. <https://www.islam-kolleg.de/islamische-seelsorge/>.
- Jahn, Sarah Jadwiga. *Götter hinter Gittern*. Frankfurt am Main: Campus Verlag, 2017.
- Jahn, Sarah Jadwiga. „Zur (Un-)Möglichkeit ‚islamischer Seelsorge‘ im deutschen Justizvollzug.“ In *Cibedo-Beiträge 1* (2014), 20–25.
- Jahn, Sarah Jadwiga. „Gefängnisseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland.“ In *Handbuch der Religionen*, Ergänzungslieferung 29, hrsg. von Michael Klöcker und Udo Tworuschka. Landsberg/Lech: Olzog, 2011, 1–31.
- Justiz Nordrhein-Westfalen (Justiz NRW). *Belegungsentwicklung fortlaufend 2005–2025 (nach Geschlecht) [PDF]*. Zugriff 27. 10. 2025. https://www.justiz.nrw/system/files/2025-02/%23Belegungsentwicklung_fortlaufend%202005%20-%202025%20%28nach%20Geschlecht%29.pdf.
- Justiz Nordrhein-Westfalen (Justiz NRW). *Belegungsentwicklung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen der letzten 20 Jahre nach Staatsangehörigkeit [PDF]*. Zugriff 27. 10. 2025. <https://www.justiz.nrw.de/sites/default/files/2025-04/Belegungsentwicklung%20in%20den%20Justizvollzugsanstalten%20der%20letzten%2020%20Jahre%20nach%20Staatsangeh%C3%B6rigkeit.pdf>.
- Justiz Sachsen. *Zahlen und Fakten*. Zugriff 27. 10. 2025. <https://www.justiz.sachsen.de/content/603.htm>.
- Justiz Sachsen-Anhalt. *Justizvollzugsstatistik. Aktuelle Zahlen des Justizvollzuges (Stand 31. Juli 2025)*. Landesportal Sachsen-Anhalt 2025. Zugriff 05. 09. 2025. <https://justiz.sachsen-anhalt.de/justizvollzug/statistik>.
- Justizministerium Hessen. *Justizvollzug: Justizvollzugsbehörden*. Zugriff 06. 01. 2023. <https://justizministerium.hessen.de/gerichte-behoerden/vollzug-in-hessen/justizvollzugsbehoerden>.
- Justizvollzugsanstalt Bremen. *Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Bremen*. Zugriff 08. 09. 2025. <https://www.jva.bremen.de/wir-ueberuns/seelsorge-12376>.
- Kayales, Christina und Bülent Uçar. „Einleitung“. In *Professionalisierung islamischer Gefängnisseelsorge im niedersächsischen Justizvollzug*, hrsg. von Bülent Uçar, Christina Kayales und Esnaf Begić. Berlin: Peter Lang Edition, 2022, 9–32.
- Klemm, Verena und Marie Hakenberg (Hrsg.). *Muslimen in Sachsen. Geschichte, Fakten, Lebenswelten*. Leipzig: Edition Leipzig, 2016.
- Land Berlin/Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. *Justizvollzug: Anstalten*. Zugriff 27. 10. 2025. <https://www.berlin.de/justizvollzug/anstalten/>.
- Land Berlin/Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. *Belegungsstatistik*. Zugriff 27. 10. 2025. <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/zahlen-und-fakten/belegungsstatistik/>.
- Land Berlin/Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. *Zahlen und Fakten*. Zugriff 27. 10. 2025. <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/zahlen-und-fakten/>.
- Land Rheinland-Pfalz. *Ein Meilenstein für die Zusammenarbeit: Land unterzeichnet Verträge mit vier islamischen Religionsgemeinschaften*. 20. 12. 2024. Zugriff 14. 09. 2025. <https://www.rlp.de/service/pressemitteilungen/detail/ein-meilenstein-fuer-die-zusammenarbeit-land-unterzeichnet-vertraege-mit-vier-islamischen-religionsgemeinschaften>.
- Landesamt für innere Verwaltung (LAIv) – Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern. *Strafvollzug in Mecklenburg Vorpommern. Nr. 107/2024*. Zugriff am 08. 09. 2025. <https://www.laiv-mv.de/Statistik/Presse-und-Service/Pressemitteilungen/?id=206718&processor=processor.sa.pressemitteilung>.
- Landtag Nordrhein-Westfalen. *Bericht des Ministers [PDF]*. 2019. Zugriff 14. 09. 2025. <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-1912.pdf>.
- Landtag Nordrhein-Westfalen. *Drucksache 16/11478. 15. 03. 2016. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 4463 vom 15. Februar 2016*. Zugriff 02. 09. 2025. <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-11478.pdf;jsessionid=C27FC66C3873DC06F4AF0C0F92E2E295>.
- Landtag Nordrhein-Westfalen. *Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu TOP 2 „Ditib-Imame verweigern Sicherheitsüberprüfung“*. 2017. Zugriff 14. 09. 2025. <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-4982.pdf>.
- Landtag von Baden-Württemberg. *Drucksache 15/3228. 13. 03. 2013. Antrag der Fraktion der SPD und Stellungnahme des Ministeriums für Integration zum Staatsvertrag mit islamischen Glaubensgemeinschaften*. Zugriff 14. 09. 2025.
- Landtag von Baden-Württemberg. *Drucksache 17/3031. 1. 8. 2022*. Zugriff 05. 09. 2025. https://www.landtag-bw.de/resource/blob/259000/8a078d80b79dbf02294055430d060c66/17_3031_D.pdf.
- Lausitzer Rundschau. *Gärtnern hinter Gittern – wo Unkraut jäten Freiheit bedeutet*. 09. 06. 2025. Zugriff 27. 10. 2025. <https://www.lr-online.de/lausitz/cottbus/gefaengnis-cottbus-gaertnern-hinter-gittern-wo-unkraut-jaeten-freiheit-bedeutet-78109342.html>.
- Lutz, Paulina, Wolfgang Stelly, Tillmann Bartsch, Jürgen Thomas und Barbara Bergmann. „Islamische Seelsorge im Jugendstrafvollzug.“ In *Kriminologie – Das Online-Journal 3:3* (2021), 228–248. <https://www.kriminologie.de/index.php/krimoj/article/view/136>.
- Martínez-Ariño, Julia und Anne-Laure Zwilling. *Religion and Prison in Europe. A Contemporary Overview of Contemporary Europe*. Cham: Springer 2020.
- Meyer, Husamuddin. „Gefängnisse als Orte der Radikalisierung – und der Prävention?“ In „Sie haben keinen Plan B“. *Radikalisierung, Ausreise, Rückkehr – zwischen Prävention und Intervention*, hrsg. von Jana Kärgel. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2017, 335–348.
- Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen. *Richtlinien für die Integrationsbeauftragten in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen: RV d. JM vom 08. 06. 2018 (4453 – IV. 12) in der Fassung vom 27. Januar 2025*. Zugriff 05. 09. 2025. <https://www.jvv.nrw.de/historyAnzeigen.jsp?daten=1168>.
- Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz. *Abschlussbericht: Länderoffene Arbeitsgruppe ‚Empfehlungen für eine muslimische Gefängnisseelsorge‘*, 2019.

- Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz. *Konzept. Religiöse Betreuung muslimischer Gefangener im Justizvollzug Rheinland-Pfalz vom 30. 11. 2017*. Zugriff 02. 09. 2025. https://jm.rlp.de/fileadmin/05/Publikationen/Broschueren/Konzept_religioese_Betreuung_muslimischer_Gefangener.pdf.
- Ministerium der Justiz Saarland. *Belegung der saarländischen Justizvollzugsanstalten. Aktuelle Belegung*. Zugriff 01. 09. 2025. <https://www.saarland.de/mdj/DE/portale/justizvollzug/aktuelles/belegung>.
- Mühe, Nina und Riem Spielhaus. *Islamisches Gemeindeleben in Berlin (Stand 2020)*. Zugriff 14. 09. 2025. <https://www.berlin.de/sen/kultgz/religion-und-weltanschauung/artikel.720778.php>.
- Muslimische Seelsorge Baden-Württemberg. *Factsheet Muslimische Gefangenenseelsorge Baden-Württemberg 2024*. März 2025.
- Niedersächsisches Justizministerium. *Vertrag des Landes Niedersachsen mit muslimischen Verbänden*. 2012. Zugriff 05. 09. 2025. <https://www.religionen-im-gespraech.de/hintergrund/vertrag-des-landes-niedersachsen-mit-muslimischen-verbaenden>.
- Niedersächsisches Justizministerium. *Vertrag mit DITIB über Seelsorge in Gefängnissen wird gekündigt*. Niedersächsisches Justizministerium, 2019. Zugriff 05. 09. 2025. <https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/vertrag-mit-ditib-ueber-seelsorge-in-gefaengnissen-wird-gekuendigt-173378.html>.
- Niedersächsisches Justizministerium. *Nächster Schritt zur Professionalisierung der muslimischen Seelsorge*. Niedersächsisches Justizministerium, 2021. Zugriff 05. 09. 2025. <https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/nachster-schritt-zur-professionalisierung-der-muslimischen-seelsorge-204265.html>.
- Perabo, Timon. *Musliminnen und Muslime in ländlichen Räumen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen: Wie kann Verwaltung neue Aufgaben gut meistern?* Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung/Robert Bosch Stiftung, 2018. (Arbeitspapier *Religion und Politik* 5)
- Pfündel, Katrin, Anja Stichs und Kerstin Tanis. *Muslimisches Leben in Deutschland 2020: Studie im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz*. Vol. 38. DEU, 2021.
- Plesker, Benedikt. *Islamische Gefangenenseelsorge. Verfassungsrechtliche Grundlagen und Praxis der gemeinschaftlichen Religionsausübung von Muslimen im Strafvollzug*. Berlin: Duncker & Humblot, 2022.
- Pressemitteilung der Schura Niedersachsen. *Schura gründet Zentrum für islamische Seelsorge und soziale Arbeit in Niedersachsen*. 2022. Zugriff 14. 09. 2025. <https://schura-niedersachsen.de/pressemitteilungen/schura-gruendet-zentrum-fuer-islamischeseelsorge-und-soziale-arbeit-in-niedersachsen/>.
- Sächsische Begegnungsstätte gemeinnützige Unternehmensgesellschaft (SBS gUG). Zugriff 11. 11. 2025. <https://www.sbs-net.de/>.
- Şahinöz, Cemil. *Seelsorge im Islam. Theorie und Praxis in Deutschland*. Wiesbaden: Springer, 2018.
- SBS-Net. [Startseite]. Zugriff 11. 11. 2025. <https://www.sbs-net.de/>.
- Schleswig-Holstein: Justizvollzug. Online unter: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/J/justizvollzug/justizvollzugseinrichtungen> (Letzter Zugriff am 28. 01. 2026).
- Schleswig-Holstein (Landesportal). *Justizvollzugseinrichtungen*. Zugriff 05. 09. 2025. <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/J/justizvollzug/justizvollzugseinrichtungen>.
- Schleswig-Holsteinischer Landtag. *Kleine Anfrage. Drucksache 19/00441*. 2018. Zugriff 05. 09. 2025. <https://www.landtag.ltsh.de/infotehek/wahl19/drucks/00400/drucksache-19-00441.pdf>.
- Schura Bremen. *Satzung*. Zugriff 14. 09. 2025. <http://www.schura-bremen.de/index.php/satzung>.
- Schura Niedersachsen. *Richtlinien der Schura für muslimische Gefängnisseelsorger*. 2020. Zugriff 14. 09. 2025. <https://schura-niedersachsen.de/wp-content/uploads/2022/02/Richtlinien-der-Schura-fuer-muslimische-Gefaengnisseelsorger2.pdf>.
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.). *Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht. Ein juristischer Leitfaden für Seelsorger zum Schutz des Beicht- und Seelsorgeheimnisses*. Bonn, 2008, S. 7–8.
- Statistische Berichte Baden-Württemberg. *Strafvollzug in Baden-Württemberg 2024*. Zugriff 19. 01. 2026. https://www.statistik-bw.de/fileadmin/user_upload/Service/Veroeff/Statistische_Berichte/325424001.pdf.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) *Rechtspflege: Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31. 03. 2022*. Zugriff 01. 09. 2024. https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafvollzug-2100410227004.pdf?__blob=publicationFile&v=4.
- Stelly, Wolfgang, Paulina Lutz, Jürgen Thomas und Tillmann Bartsch. „Muslim*innen im Jugendstrafvollzug. Ein Forschungsbericht.“ *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 2 (2022), 120–135.
- Südwestrundfunk (SWR). *Gefängnisse in RLP sind bundesweit am vollsten – fast keine freien Betten in JVA*. Zugriff 14. 09. 2025. <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/gefaengnisse-in-rlp-sind-bundesweit-am-vollsten-fast-keine-freien-betten-in-jva-100.html>.
- Thüringen (Freistaat)/Justizvollzug. *Justizvollzugseinrichtungen*. Zugriff 27. 10. 2025. <https://justizvollzug.thueringen.de/justizvollzugseinrichtungen>.
- Uçar, Bülent und Martina Blasberg-Kuhnke (Hrsg.) *Islamische Seelsorge zwischen Herkunft und Zukunft. Von der theologischen Grundlegung bis zur Praxis in Deutschland*. Frankfurt am Main: Peter Lang Edition, 2013.
- Uçar, Bülent. „Rückblick und Ausschau“. In *Festschrift zur feierlichen Eröffnung des Islamkollegs Deutschland*. Osnabrück: Islamkolleg Deutschland e. V., 2021, 39.
- Uçar, Bülent, Christina Kayales und Esnaf Begić (Hrsg.). *Professionalisierung islamischer Gefängnisseelsorge im niedersächsischen Justizvollzug*. Berlin: Peter Lang Edition, 2022.
- Uhle, Arnd. „Anstaltsseelsorge“, Version 08. 06. 2022, 09: 10 Uhr, in *Staatslexikon online*. Zugriff 15. 07. 2025. <https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Anstaltsseelsorge>.
- Universität Osnabrück. *Pressemitteilung. Muslimische Gefängnisseelsorge in Niedersachsen professionalisieren*. 2021. Zugriff 02. 09. 2025. <https://www.presseportal.de/pm/68781/4948905>.
- Universität Osnabrück. *Professionalisierung muslimischer Gefängnisseelsorge im niedersächsischen Justizvollzug*. Zugriff 02. 09. 2025. <https://fis.uni-osnabrueck.de/vivuous/display/project550de47b1c56cbbefb076b970d436be0>.
- Wanzura, Werner. *Moslems im Strafvollzug*. Altenberge: Verlag für Christlich-Islamisches Schrifttum, 1982.
- Weller, Pauline Margarete Sophie. *The Accommodation of Religious Minority Beliefs in Prisons in Germany and the United States*. Florenz: European University Institute, 2020.

Wenz, Georg und Talat Kamran (Hrsg.). *Seelsorge und Islam in Deutschland. Herausforderungen, Entwicklungen und Chancen*. Speyer: Ev. Akademie der Pfalz, 2012.

Wilkinson, Matthew, Lamia Irfan, Musammil Quraishi und Mallory Schneuwly Purdie. *Islam in Prison. Finding Faith, Freedom and Fraternity*. Bristol: Bristol University Press, 2023.

Unveröffentlichte Auskünfte/eigene Erhebung

Bayerisches Staatsministerium der Justiz. *Schriftliche Auskunft auf Anfrage (Stichtag 21. 03. 2025)*. März 2025.

Bundesministerium des Innern (BMI). *Zusammenstellung der Antworten aus den Ländern auf Fragen zu islamischer Seelsorge in Justizvollzugsanstalten*. Oktober 2024.

Evangelischer Seelsorger. *Textausschnitt aus einer schriftlichen Rückmeldung*. April 2025.

Freiabonnements für Gefangene e. V. *Schriftliche Antwort auf die Fragen für Anbieter der Seelsorge bzw. Betreuung*. Mai 2025.

Jahn, Sarah Jadwiga. *Memo zu dem Telefongespräch mit der Vertretung des Islamischen Zentrums in Tübingen*. Mai 2025.

Jahn, Sarah Jadwiga. *Memo zu dem Telefongespräch mit der Vertretung des Islamischen Zentrums in Osnabrück*. Mai 2025.

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen. *Unveröffentlichtes Schreiben (AZ 4561-IV.13) an Sarah Vosding*. Mai 2025.

Staatsministerium der Justiz des Freistaates Sachsen. *Unveröffentlichtes Schreiben (AZ 4561E/1/2-IV5) an Sarah Vosding*. April 2025.

Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein (TGS-H). *Schriftliche Antwort auf die Fragen für Anbieter der Seelsorge bzw. Betreuung*. Mai 2025.

Vosding, Sarah Veronika. *Mitschrift des Telefonats mit dem ehrenamtlichen Seelsorger in Bayern*. April 2025.

Vosding, Sarah Veronika. *Mitschrift des Telefonats mit einem Mitarbeiter der Muslimischen Seelsorge Baden-Württemberg gUG*. April 2025.

Vosding, Sarah Veronika. *Mitschrift des Telefonats mit einem ehrenamtlichen muslimischen Seelsorger*. April 2025.

Vosding, Sarah Veronika. *Mitschrift des Telefonats mit einem Mitarbeiter von Schura Hamburg*. Mai 2025.

Impressum

Herausgeberin

Akademie für Islam in Wissenschaft und Gesellschaft (AIWG)
Goethe-Universität Frankfurt am Main
Varrentrappstr. 40–42
60486 Frankfurt am Main
Tel.: 069-798 22453
kontakt@aiwg.de
www.aiwg.de

Redaktion

Dr. Raida Chbib (AIWG)

Autorin

Dr. Sarah Jadwiga Jahn

Lektorat

Dr. Udo Simon

Koordination

Stefanie Golla-Dehmamy (AIWG)

Fotografien

Foto U2: picture alliance/dpa/Daniel Naupold (urheberrechtlich geschützt)
Porträtfoto: Sarah Jadwiga Jahn (Fotografin: Claudia Tutino)
Porträtfoto: Raida Chbib (Fotograf: Julius Matuschik)

Grafikdesign und Satz

le-tex publishing services GmbH, Leipzig

Copyright

Akademie für Islam in Wissenschaft und Gesellschaft (AIWG),
Frankfurt a. M.
Alle Rechte vorbehalten

Die Texte dieser Publikation stehen, soweit nicht anders gekennzeichnet, unter einer Creative Commons Namensnennung CC BY-NC-SA 4.0 Lizenz. Das bedeutet, dass sie nicht-kommerziell vervielfältigt, verbreitet und bearbeitet werden dürfen, sofern dabei stets die Urheber, die Quelle des Textes und die o. g. Lizenz genannt wird, deren genaue Formulierung Sie nachlesen sollten unter:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>.

Fotografien sind von dieser Lizenz ausgenommen.

2026

ISSN: 2747-6227

DOI: <https://doi.org/10.21248/gups.aiwg.exp.2026.1>

Mit ihren Publikationsreihen „AIWG-Expertisen“ und „AIWG *in puncto*“ möchte die AIWG Wissensbedarfe zum Islam in Deutschland decken, Debatten versachlichen sowie Erkenntnislagen verbessern. Den von Expert_innen erarbeiteten Wissensstand, ihre Einschätzung und Diskussionspunkte stellt die AIWG in anschaulicher Form einer breiten Öffentlichkeit bereit. Die AIWG-Expertisen präsentieren eine vertiefte Erörterung des jeweiligen Themas. AIWG *in puncto* behandelt eine konkrete Fragestellung in Kurzform und stellt thesenartige Einschätzungen zur breiten Diskussion. Für inhaltliche Aussagen tragen die jeweiligen Autor_innen die Verantwortung.



Akademie für Islam
in Wissenschaft
und Gesellschaft

Die Akademie für Islam in Wissenschaft und Gesellschaft (AIWG) an der Goethe-Universität in Frankfurt ist eine Fachakademie, die bundesweit interdisziplinäre Forschung und Transfer in den islamisch-theologischen Studien und zum muslimischen Leben in Deutschland betreibt. Sie verbindet alle Hochschulstandorte der Islamischen Theologie und Religionspädagogik in Deutschland. In ihrer gesellschaftlichen Ausrichtung befasst sie sich unter Einbindung religionsbezogener Perspektiven mit Fragen von Teilhabe und Partizipation. Die AIWG wird hauptsächlich vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) gefördert.

Gefördert durch



Bundesministerium
für Forschung, Technologie
und Raumfahrt

